

Bundesstraße 25

Neubau der Ortsumfahrung Wallerstein und Ehringen

Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+360
(Abschnitt 435, Station 0,000, bis Abschnitt 400, Station 3,082))



Planfeststellungsbeschluss
vom 25. März 2011

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.1-2/7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. Tenor	
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme.....	4
V. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	4
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	4
2. Wasserrechtliche Auflagen	5
2.1 Auflagen im Rahmen der gehobenen Erlaubnis.....	5
2.2 Retentionsraumausgleich	5
2.3 Anzeige- und Abstimmungspflicht.....	6
2.4 Altlasten.....	6
2.5 Auflagenvorbehalt.....	6
3. Hinweise zur Bauwasserhaltung	6
VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	6
VII. Sonstige Auflagen	8
1. Denkmalpflege.....	8
2. Örtliche Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	9
3. Fernleitungen.....	9
3.1 Deutsche Transalpine Ölleitung.....	10
3.2 Produktenfernleitung Aalen - Neuburg.....	10
3.3 EPS Ethylen Pipeline.....	11
4. Drainagen	11
5. Wehrverwaltung.....	11
6. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	12
VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	12
IX. Entscheidungen über Einwendungen	12
X. Verfahrenskosten	12
B. Sachverhalt	
I. Beschreibung des Vorhabens als Teil eines Gesamtkonzepts.....	13
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	14
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
C. Entscheidungsgründe	
I. Allgemeines	17
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	17
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	17
3. Planfeststellung in Abschnitten	18
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	18
1. Zuständigkeit und Verfahren	18
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	18
2.1 Gesetzliche Grundlagen	18

2.2	Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung	19
2.3	Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens.....	19
2.4	Fachliche Grundlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	20
3.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	20
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	20
3.2	Beschreibung der Umwelt.....	21
3.3	Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	22
3.4	Planungsalternativen	26
3.4.1	Planfeststellungslinie (ortsferne Westumfahrung)	26
3.4.2	Variante 1 (ortsnahe Westumfahrung)	27
3.4.3	Variante 2 (Ostumfahrung)	27
3.4.4	Variante 3 (Kombination Ost-West-Umfahrung)	28
4.	Bewertung der Umweltauswirkungen der Planfeststellungslinie in Gegenüberstellung zu den Trassenvarianten.....	28
III.	Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens	33
1.	Allgemeines	33
2.	Planrechtfertigung.....	34
3.	Ermessensentscheidung.....	36
3.1	Allgemeine Zusammenfassung.....	36
3.2	Planungsvarianten	38
3.3	Abwägung Planfeststellungslinie - Planungsalternativen	38
3.4	Ausbaustandard (Dimensionierung) des Vorhabens	41
4.	Raum- und Fachplanung.....	43
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	43
4.2	Staats-, Kreis- und Gemeindestraßenplanung	44
4.3	Städtebauliche Belange.....	45
5.	Immissionsschutz.....	45
5.1	Lärmschutz.....	45
5.2	Luftreinhaltung.....	47
6.	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	47
6.1	Grundwasserschutz und Trinkwasserversorgung	47
6.2	Straßenentwässerung.....	48
6.3	Oberirdische Gewässer	49
6.4	Bauwasserhaltung	49
6.5	Bodenschutz.....	49
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	50
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	50
7.2	Artenschutz	52
7.2.1	Verbotstatbestände.....	52
7.2.2	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	54
7.2.3	Arten, die ausschließlich national geschützt sind	55
7.2.4	Fortbestand der ökologischen Funktion der betroffenen Fort- pflanzungs- oder Ruhestätten	56
7.2.5	Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten	57
7.2.6	Zusammenfassende Bewertung	60
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	60
8.1	Landwirtschaft	60
8.2	Forstwirtschaft	62
8.3	Jagd	62
8.4	Fischerei.....	63
9.	Sonstige öffentliche und private Belange	63
9.1	Verkehrssicherheit.....	63
9.2	Wehrverwaltung.....	64

9.3	Wirtschaft	64
9.4	Denkmalpflege.....	64
9.5	Versorgungseinrichtungen, Telekommunikation, Fernleitungen und Drainagen	66
9.6	Belange der Anlieger	66
9.7	Zusagen (Zusicherungen).....	66
10.	Eingriffe in das Eigentum	66
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und von Verbänden	67
1.	Landratsamt Donau-Ries	67
2.	Markt Wallerstein	69
3.	Gemeinde Kirchheim am Ries.....	71
4.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben.....	71
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach	71
6.	Bayer. Bauernverband (BBV).....	72
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	73
1.	Interessengemeinschaft B 25 für mehr Sicherheit	73
2.	Private Einwendungen aus der Landwirtschaft.....	73
2.1	Einwendungen gegen die Grundinanspruchnahme und die Forde- rung nach Ersatzland	73
2.2	Einwendungen des Feldwegeausschusses Ehringen	75
2.3	Spezielle Einwendungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe	76
2.3.1	Forderung nach einer Trassenverschiebung	76
2.3.2	Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche A 2.....	77
3.	Sonstige private Einwendungen.....	78
3.1	Wasserleitung der Fürst Wallerstein Gesamtverwaltung	78
3.2	Einwirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Anwesen Fischmühle	79
VI.	Gesamtergebnis	81
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen	82
VIII.	Sofortige Vollziehung.....	82
IX.	Kostenentscheidung	82
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	83
II.	Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit	83
III.	Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung).....	84

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräuschentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32 - 4354.1-2/7

**Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Wallerstein und Ehringen
im Zuge der Bundesstraße 25**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung (OU) Wallerstein und Ehringen im Zuge der B 25 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+360 (Abschnitt 435, Station 0,000, bis Abschnitt 400, Station 3,082) wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind straßenrechtliche Verfügungen und wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.III. bzw. A.V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Straßenquerschnitt M 1 : 50 vom 22.06.2009 (Unterlage 6.1)

Straßenquerschnitt mit Zusatzstreifen M 1 : 50 vom 22.06.2009
(Unterlage 6.2)

Lagepläne zum BWV M 1 : 1.000 i.d.F. der Tektur vom 30.06.2010
(Unterlage 7.1, Bl.Nrn. 1-4)

Bauwerksverzeichnis mit Roteintrag und Tekturblättern i.d.F. vom
30.06.2010 (Unterlage 7.2)

Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen M 1 : 25.000 i.d.F. der Tektur
vom 30.06.2010 (Unterlage 7.3)

Höhenplan M 1 : 5.000/500 i.d.F. der Tektur vom 30.06.2010 (Unterlage 8)

Lageplan Lärmschutz (Lageplan der schalltechnischen Untersuchungen)
M 1 : 2.500 vom 22.06.2009 (Unterlage 11.2)

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan - M 1 : 2.500 i.d.F.
der Tektur vom 30.06.2010 (Unterlage 12.3, Bl.Nr. 1 + 2)

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan M 1 : 10.000 i.d.F.
der Tektur vom 30.06.2010 (Unterlage 12.3, Bl.Nr. 3)

Grunderwerbspläne M 1 : 1.000 i.d.F. der Tektur vom 30.06.2010
(Unterlage 14.1, Bl.Nrn. 1-3)

Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen M 1 : 5.000 i.d.F. der Tektur vom
30.06.2010 (Unterlage 14.1, Bl.Nr. 4)

Grunderwerbsverzeichnis i.d.F. der Tektur vom 30.06.2010 (Unterlage 14.2)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht vom 22.06.2009 mit Roteintragungen vom 30.06.2010
(Unterlage 1)

Übersichtskarte M 1 : 100.000 vom 22.06.2009 (Unterlage 2.1)

Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 22.06.2009 (Unterlage 2.2)

Übersichtslageplan Varianten M 1 : 10.000 i.d.F. der Tektur vom 30.06.2010
(Unterlage 3)

Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen vom 22.06.2009
(Unterlage 11.1)

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - vom 22.06.2009 mit Roteintrag und Tekturblatt vom 30.06.2010 (Unterlage 12.1)

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan
M 1 : 5.000 i.d.F. der Tektur vom 30.06.2010 (Unterlage 12.2)

Fachbeitrag spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP - vom 22.06.2009
(Unterlage 12.4)

Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22.06.2009
(Unterlage 12.5)

Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen i.d.F. der Tektur vom
30.06.2010 (Unterlage 13)

Niederschrift über den Erörterungstermin vom 22.10.2009
(Unterlage 15)

3. Die durch **Tektur vom 30.06.2010 ungültigen** bzw. **geänderten** Unterlagen sind in den Plänen ebenfalls **nachrichtlich** enthalten und durch Roteintragung bzw. Markierung kenntlich gemacht.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

1. Die neuen Bestandteile der B 25 werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Verkehrsübergabe zur Bundesstraße gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Gleichzeitig werden die Bestandteile der B 25, bei denen sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, umgestuft. Der Umfang der Widmung und Umstufung ergibt sich im Einzelnen aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3).
2. Bei Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, werden soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten,
 - die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
 - die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
 - die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die

Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3).

IV. Kosten der Baumaßnahme

Die Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung - trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihr eine andere Regelung getroffen ist.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gem. § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Auflagen im Rahmen der gehobenen Erlaubnis

2.1.1

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten.

2.1.2

Die Sickeranlagen sind nach Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teilentwässerung RAS-Ew auszuführen.

Sie sind ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen.

2.1.3

Dem Baulastträger obliegt die Unterhaltung und Sicherung der Auslaufbauwerke sowie der benutzten Gewässerufer im Bereich der Einleitungsstellen. Er hat seine Pflichten im Einvernehmen mit dem sonst Unterhaltsverpflichteten durchzuführen.

2.1.4

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind - soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können - unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen. Evtl. erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.2 Retentionsraumausgleich

Die straßenbaulich verursachte Retentionsraumverkleinerung im Bereich des Wiesbaches ist an der in den Planunterlagen vorgesehenen Stelle (BWV 600, Unterlage 7.2) zeitgleich auszugleichen und muss in seinem Bestand dauerhaft gesichert sein. Das Ausgleichsvolumen ist vor Baubeginn in

den Planunterlagen darzustellen und dem Landratsamt Donau-Ries nachzuweisen.

2.3 Anzeige- und Abstimmungspflicht

Der Beginn und die Vollendung der Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth rechtzeitig anzuzeigen.

2.4 Altlasten

Bei allen Erdarbeiten im Planbereich ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Donau-Ries zu benachrichtigen.

2.5 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse ändern.

3. Hinweise zur Bauwasserhaltung

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Donau-Ries zu beantragen.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 12.3) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Donau-Ries - untere Naturschutzbehörde - zu vollziehen.
2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahmen und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrecht-

lichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen.

3. Alle im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind bei Beginn der Durchführung des Plans vorrangig zu verwirklichen. Dabei sind speziell die Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population von Feldlerche, Wiesenweihe und Schafstelze (sog. CEF-Maßnahmen in Unterlage 12.3, Blatt Nr. 3) vor Baubeginn der Straßentrasse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Sie sind vom jeweiligen Baulastträger so lange sicherzustellen, wie die planfestgestellte Straße ihrem in der Widmung festgelegten öffentlichen Verkehrszweck dient und die naturschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Einwirkungen bestehen.
Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist zu gewährleisten und ausschließlich für den Biotop- und Artenschutz auf einer Fläche von 65.800 m² dauerhaft zu erhalten. Beeinträchtigende Nutzungen sind zu unterlassen.
4. Bei allen Pflanzungen sind standortgerechte Gehölze - vorrangig autochthones Pflanzenmaterial - zu verwenden.
5. Materiallager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Donau-Ries - Untere Naturschutzbehörde - außerhalb von ökologisch sensiblen Flächen anzulegen. Die vom Straßenbau tangierten und zu erhaltenden Gehölze sind ausreichend und wirkungsvoll zu schützen.
6. Zur Aufnahme der Ausgleichsflächen in das Ökoflächenkataster sind die erforderlichen Grundstücksdaten an das Bayerische Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, zu senden.
7. Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen sind der Regierung von Schwaben - Höhere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.
8. Soweit mit dem Eigentümer des Grundstücks Flnr. 296 der Gemarkung Ehringen keine andere vertragliche Regelung getroffen wird, ist die für die Minimierungsmaßnahme M 1 (0,471 ha) und die Ausgleichsmaßnahme A 2

(0,286 ha) erforderliche Grundinanspruchnahme (sh. Unterlage 12.3, Bl.Nr. 1) durch geeignetes Ersatzland gleicher Art und Güte auszugleichen.

VII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

1.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

1.2

Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

1.3

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

1.4

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit

dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Örtliche Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen und Telekommunikationsunternehmen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- Schwaben Netz GmbH, Betriebsstelle Augsburg, Bayerstr. 45, 86199 Augsburg
- EnBW Ostwürttemberg, Donau-Ries AG, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen
- Deutsche Telekom AG, T-Com Technikniederlassung, Gablinger Str. 2 86368 Gersthofen-Hirblingen
- Colt Telecom GmbH, Von-der-Tann-Str. 11, 80539 München
- Bayer. Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen
- Wasserleitung der Fürst Wallerstein Gesamtverwaltung, Berg 78, 86757 Wallerstein
- Abwasserdruckleitung des Marktes Wallerstein

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

3. Fernleitungen

Im Planbereich befinden sich Fernleitungen

- der Deutschen Transalpinen Ölleitung GmbH, München
 - der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München (WBV), vertreten durch die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) Idar-Oberstein
 - der EPS Ethylen Pipeline Süd GmbH & Co. KG, München
- die parallel verlaufen.

Zur Festlegung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist rechtzeitig vor Beginn eine gemeinsame Besprechung mit den verantwortlichen Beteiligten durchzuführen.

3.1 Deutsche Transalpine Ölleitung

Rechtzeitig vor Durchführung der Baumaßnahme ist vom Straßenbaulastträger ein Sachverständigengutachten zur Last- und Setzungsermittlung einzuholen. Die sich daraus ergebenden gutachterlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind nach Abstimmung mit dem Leitungsträger einzuhalten bzw. vorzunehmen. Auf die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ölleitung durch Dritte“ die dem Staatl. Bauamt Augsburg vorliegen, wird verwiesen.

3.2 Produktenfernleitung Aalen - Neuburg

3.2.1

Zur genauen Lagebestimmung der Fernleitung ist vor Aufnahme der Bauarbeiten eine örtliche Einweisung durch Verantwortliche der Betriebsstelle Tanklager Neuburg (Tel.: 08454-9623030) vornehmen zu lassen.

3.2.2

Rechtzeitig vor Durchführung der Baumaßnahme ist vom Baulastträger ein Sachverständigengutachten des TÜV Süd, München, zur Last- und Setzungsermittlung sowie eine gutachterliche Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) einzuholen.

Die sich daraus ergebenden gutachterlich festzustellenden technischen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind nach Abstimmung mit dem Leitungsträger durchzuführen bzw. zu beachten. Zu beachten sind auch die dem Staatl. Bauamt Augsburg vorliegenden "Hinweise für Arbeiten im Be-

reich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland".

3.2.3

Für die Planung und Durchführung von erforderlichen Maßnahmen an der Produktenfernleitung ist das Staatl. Bauamt Augsburg zuständig

3.2.4

Hinweis:

Die Beachtung der im Schreiben der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar Oberstein, vom 30.07.2009 unter Nrn. 1 - 13 genannten Schutzmaßnahmen wurde vom Staatl. Bauamt Augsburg zugesagt (vgl. A.IX. dieses Beschlusses). Durch die Plantektur vom 30.06.2010 ergeben sich für die Produkten-Fernleitung Aalen - Neuburg keine wesentlichen zusätzlichen Betroffenheiten. Kostenfragen bleiben einer privatrechtlichen Regelung vorbehalten.

3.3 EPS Ethylen Pipeline

Die im (dem Staatl. Bauamt Augsburg vorliegenden) Schreiben der EPS Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG, Prinzregentenstr. 18, 80538 München, enthaltenen Forderungen sind zu erfüllen. Die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Ethylen-Pipeline-Süd“ ist zu beachten.

4. Drainagen

Die von der Baumaßnahme berührten bzw. beeinträchtigten Drainageleitungen und Sammler der Drainverbände Ehringen, Wallerstein und Munzingen sind an die neuen Verhältnisse anzupassen. Sämtliche Drainagen und Sammler sind so wieder herzustellen, dass sie auch nach Durchführung der Baumaßnahme funktionstüchtig sind. Die technischen Einzelheiten sind vor Baubeginn mit den Drainverbänden abzustimmen.

5. Wehrverwaltung

Der Neubau der OU Wallerstein und Ehringen hat den Anforderungen an das Militärstraßengrundnetz (MSGN) zu genügen. Die "Richtlinien für die

Anlage und für den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge - RABS, Ausgabe Juli 1996 -" (ARS Nr. 22/1996) sind einzuhalten.

6. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

IX. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tektur in oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

X. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.
Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens als Teil eines Gesamtkonzepts

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist die Verlegung der B 25 bei Wallerstein (Landkreis Donau-Ries) zwischen dem Kreisverkehr der Nordumfahrung Nördlingen (B 25/B 29) bei Bau-km 0+000 und der Einmündung der Verlegungsstrecke in die B 25 alt nördlich von Wallerstein bei Bau-km 4+360. Die Verlegungsstrecke erhält in Teilbereichen einen dreistreifigen Querschnitt (= zweistreifige Straße mit der Bau- und Betriebsform 2+1) mit wechselnden Überholmöglichkeiten.

Die B 25 Donauwörth - Feuchtwangen schafft als Nord-Süd-Achse eine Verbindung zwischen den Mittelzentren Feuchtwangen, Dinkelsbühl, Nördlingen und Donauwörth. Darüber hinaus stellt sie für den Landkreis Donau-Ries die notwendigen Verkehrsverbindungen zu den weiträumigen Verkehrsachsen der Bundesautobahnen A 6 Nürnberg - Heilbronn, A 7 Ulm - Würzburg und A 8 München - Stuttgart her. Das Verkehrsgeschehen auf der B 25 ist hauptsächlich vom Berufs- und Wirtschaftsverkehr bestimmt. Dabei übersteigt der Güterverkehr - mit einem hohen Anteil an Schwerverkehr - den Landesdurchschnitt ganz erheblich. Die B 25 ist außerdem ein Teilstück der Romantischen Straße, die von Würzburg nach Füssen führt. Aus diesem Grund wird sie in den Sommermonaten sehr stark von Urlaubern frequentiert.

Der neue, knapp 4 km lange Straßenabschnitt, ist eine direkte Fortführung der Nordumfahrung Nördlingen (s. Planfeststellungsbeschluss der RvS vom 25.03.2004, Gz: 225-4354.2/87). Nach den planfestgestellten Unterlagen wird die neue Straßentrasse an den Kreisverkehr im Kreuzungsbereich der B 25 mit der B 29 als 4. Ast angeschlossen. Die B 25 neu verläuft zunächst vom Kreisverkehr in gerader Linienführung Richtung Westen. Nach etwa 1.000 m schwenkt die Umfahrungsstraße in einem kontinuierlichen Bogen nach Norden ab und führt in gerader Linie Richtung Norden zur St 1060. Diese wird höhenfrei an die B 25 neu angebunden. Anschließend schwenkt die Straßentrasse Richtung Osten und mündet etwa bei Bau-km 4+360 wieder in die bestehende B 25 ein. Zwischen dem Kreisverkehr am Beginn des Planfeststellungsabschnitts und der Anschlussstelle mit der St 1060 erhält die OU einen dreistreifigen Querschnitt mit einem dazwischen liegenden Wechsel der Überholmöglichkeit. Die Baulänge beträgt insgesamt 4,36 km; der dreistreifige Aus-

bau erfolgt auf einer Länge von 3,00 km. Die erforderlichen Anschlüsse an die B 25 neu haben eine Länge von ca. 900 m.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil eines Gesamtkonzepts, das abschnittsweise Baumaßnahmen vorsieht, die teilweise bereits durchgeführt bzw. im Bau sind und eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mit sich bringen werden.

Die OU Wallerstein/Ehringen ist ein weiterer Abschnitt zur Anbindung des ländlichen Teilraumes Donau-Ries auf der Entwicklungsachse Würzburg - Donauwörth an den Verdichtungsraum Augsburg sowie an die Bundesautobahnen A 6, A 7 und A 8. Dabei soll ein überwiegend ortsdurchfahrtfreier Straßenzug der B 25 ohne lichtsignalgeregelte Knotenpunkte geschaffen werden.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Lage der B 25 im weiträumigen Straßennetz wurden bereits in den vergangenen Jahrzehnten Überlegungen angestellt, wie die B 25 neben der B 2 zu einer leistungsfähigen Verkehrsachse ausgebaut werden könnte.

In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es sogar Überlegungen, eine sog. Ries-Autobahn von Donauwörth über Fremdingen bis Feuchtwangen quer durch den Landkreis Donau-Ries zu bauen. Nachdem Anfang der 80er Jahre die Autobahnpläne nicht mehr weiter verfolgt wurden, konzentrierte sich das damalige Straßenbauamt Augsburg bei den Planungen zur Verbesserung der Verkehrssituation der B 25 auf den Bau von Umgehungsstraßen.

Die planfestgestellte Maßnahme ist vor allem eine Konsequenz aus der stetig wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung der anliegenden Mittelzentren Dinkelsbühl, Nördlingen und Donauwörth und dem Erfordernis, diese Wirtschaftsbereiche mit dem großen Verdichtungsraum Augsburg und mit den Bundesautobahnen A 6, A 7 und A 8 zu verbinden.

Aus diesen Gründen ist die OU Wallerstein/Ehringen im Zuge der B 25 auch im derzeit geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf enthalten.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatl. Bauamt Augsburg beantragte mit Schreiben vom 22.06.2009 bei der RvS die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der RvS in der Stadt Nördlingen und im Markt Wallerstein vom 1. Juli bis einschl. 31. Juli 2009 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Die RvS gab neben den betroffenen Bürgern den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Darüber hinaus haben Privatpersonen Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht und Forderungen erhoben, die sich überwiegend nicht gegen den Bau einer OU richten, sondern in erster Linie den Ausgleich für die Grundinanspruchnahmen, das landwirtschaftliche Wegenetz, die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sowie die Schaffung einer Geh- und Radwegunterführung zwischen Munzingen und Wallerstein betreffen.

Die Forderungen und Einwendungen wurden daraufhin am 22.10.2009 in der Mehrzweckhalle des Marktes Wallerstein erörtert. Über diesen Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen ist (Unterlage 15).

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat das Staatl. Bauamt Augsburg unter dem Datum vom 30.06.2010 Planänderungen in das Verfahren eingebracht, die als Roteintragungen und Tekturen in den Planunterlagen deutlich gekennzeichnet sind.

Auch die geänderten Pläne lagen in der Zeit vom 30. Juni bis einschl. 29. Juli 2010 in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein sowie der Stadt Nördlingen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus. Die gegen die Planänderungen vom 30.06.2010 vorgebrachten Einwendungen und die abgegebenen Stellungnahmen sind in diesem Planfeststellungsbeschluss - ebenso wie die nicht erledigten Einwendungen aus der Auslegung vom Juli 2009 - abschließend behandelt. Auf einen weiteren Erörterungstermin konnte gemäß § 17a Nr. 6 Satz 3 FStrG nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden, weil nach Art und Zahl der Einwendungen bzw. Stellungnahmen nicht

zu erwarten ist, dass eine erneute Besprechung mit den Beteiligten der Konfliktbewältigung wesentlich dienlich ist. Auch einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedarf es nicht.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständliche Neubau der B 25 als OU Wallerstein/Ehringen planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG hatte die Regierung von Schwaben jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Aufgrund der Regelungen in § 2 FStrG und in Art. 6 - 8 BayStrWG konnten auch die in A.III. dieses Beschlusses enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Neubau der OU Dillingen im Zuge der B 16 einschl. ihrer Folgemaßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken sind - wie nachfolgend unter C.III. näher dargelegt ist - eingehalten.

3. Planfeststellung in Abschnitten

Der neue, knapp 4,5 km lange Straßenabschnitt ist eine direkte Fortführung der Nordumfahrung Nördlingen. Die neue Straßentrasse bindet an den Kreisverkehr im Kreuzungsbereich der B 25 mit der B 29 als 4. Ast an, umfährt Ehringen und Wallerstein im Westen und mündet anschließend nördlich von Wallerstein in die bestehende B 25 ein. Dadurch ist gewährleistet, dass der plangegegenständliche Neubau eine selbständige Verkehrsfunktion besitzt. Die Gefahr der Schaffung eines Planungstorsos besteht nicht.

Die Baumaßnahme soll in einem Abschnitt durchgeführt werden.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 BayStrWG i. V. m. Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Vor dem Bau von Bundesfernstraßen ist grundsätzlich die Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Diese sog. Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung

und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch und Umwelt.

Für die plangegegenständliche Neubaumaßnahme ist gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Ungeachtet dessen hat das Staatl. Bauamt Augsburg im ggb. Fall die UVP-Pflicht unterstellt, eine Studie zur Prüfung der Umweltauswirkungen erarbeitet (s. Unterlage 12.5) und die Ergebnisse mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch und Umwelt. Sie wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3 b FStrG, Art. 73 Abs. 3-7 BayVwVfG. Am Ende der Planfeststellung muss dann gemäß § 11 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgen (vgl. C.II.3 dieses Beschlusses) und eine Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (vgl. C.II.4 dieses Beschlusses).

2.2 Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckt sich als unselbständiger Teil des straßenrechtlichen Verfahrens auf den plangegegenständlichen Neubau der OU Wallerstein/Ehringen im Zuge der B 25 (§ 2 UVPG).

2.3 Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt grundsätzlich damit, dass der Vorhabensträger mit seinen Plänen die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (im Folgenden: Umweltverträglichkeitsstudie) vorlegt. Im vorliegenden Fall wurde die Umweltverträglichkeitsstudie vom Büro Horstmann + Schreiber, Dipl.-Ing. LandschaftsArchitekten, Freising erstellt und unter dem Datum vom 22.06.2009 vom Staatl. Bauamt

Augsburg den Planunterlagen beigelegt (Unterlage 12.5). Ebenfalls beigelegt wurde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erstellt vom Dipl.-Biologen Ralf Schreiber, Freising (Unterlage 12.4).

Gemäß § 9 UVPG ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 17a FStrG, Art. 73 BayVwVfG. Die Öffentlichkeit wurde somit i.S. des § 9 UVPG unterrichtet.

2.4 Fachliche Grundlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Straßenbauvorhabens beruht auf der vom Staatl. Bauamt Augsburg vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie und den sie ergänzenden Unterlagen, auf den Stellungnahmen der betroffenen Bürger und auf den Ermittlungen der beteiligten Behörden. Die umweltbezogenen Gesichtspunkte sind zunächst in den zu diesem Verfahren gehörenden Planunterlagen aufgeführt, insbesondere im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), in den Angaben zur Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 12.5), in den Unterlagen zum Artenschutz (Unterlage 12.4), im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan sowie dem landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlagen 12.1 bis 12.3) und den Untersuchungen und Erläuterungen zu den Immissionen (Unterlagen 11 und 1).

3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Bezüglich der straßenbaulichen Beschreibung des Vorhabens wird zunächst auf B.I. dieses Beschlusses verwiesen.

Die knapp 4,5 km lange neue Trasse schließt südlich von Ehringen an die B 25 Nordumfahrung Nördlingen und nördlich von Wallerstein wieder an die dort bestehende B 25 an.

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von rd. 28,2 ha. Die Neuversiegelung beträgt etwa 8,3 ha und die Überbauung bisher unbefestigter Flächen

rd. 12,3 ha. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf 6,58 ha anrechenbarer Fläche.

Bezüglich der Details wird auf die Unterlagen 1 (Erläuterungsbericht) i. V. m. den Unterlagen 7 (Lagepläne und BWV), 8 (Höhenplan) sowie 12 (landschaftspflegerische Begleitplanung) verwiesen.

3.2 Beschreibung der Umwelt

Der Planungsraum liegt innerhalb des Regierungsbezirks Schwaben im Landkreis Donau-Ries. Der größte Teil der Fläche entfällt auf das Gebiet des Marktes Wallerstein, nur einzelne Bereiche der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen liegen auf dem Gebiet der Stadt Nördlingen.

Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Einheit Ries und dort zur Untereinheit West-Ries.

Insgesamt handelt es sich um eine flachwellige Landschaft mit nur sehr geringen Höhendifferenzen.

Der gesamte Vorhabensbereich ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturnahe Bestände sind kaum vorhanden. Lediglich nördlich von Wallerstein befindet sich mit einem Feuchtwald (kartierter Biotop 7128.30) bei der Fischmühle ein naturschutzfachlich interessanter Bestand. Einzig vorhandene Gehölzbestände sind zwei im Zuge der Flurbereinigung angepflanzte Hecken in der freien Feldflur westlich von Ehringen sowie vereinzelt vorhandene Straßenbegleitgehölze entlang der Trasse der bisherigen B 25.

Die vorhandenen Fließgewässer Wiesbach, Prügelgraben und Graben zum Steinbach sind sämtliche begradigt und ohne nennenswerten Saum.

Als einziger Lebensraum mit hoher Eingriffsempfindlichkeit ist der Wiesbach anzusehen, in welchem ca. 3,5 km gewässerabwärts ein Vorkommen der europarechtlich und national streng geschützten Bachmuschel nachgewiesen ist.

Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung konnten in dem strukturarmen Gebiet durch Erhebungen zur Tierwelt eine Reihe von seltenen oder gefährdeten, teils auch geschützten Tierarten nachgewiesen werden. Im Einzelnen wird auf die Unterlagen 12.4 und 12.5 sowie auf die Ausführungen zum Artenschutz unter C.III.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Übrigen sind naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete, Schutzwald-, Bannwald- oder Erholungswaldausweisungen nach dem Bayer. Waldgesetz oder wasserrechtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete im Planungsbereich nicht vorhanden.

3.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Trotz der Prägung der Landschaft durch intensiv betriebene Landwirtschaft und ungeachtet der Vorbelastung durch Verkehr (bestehende Bahnlinien, Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen) sowie der vorhandenen Siedlungsgebiete ergeben sich durch die Neutrassierung der B 25 im plangegenständlichen Bereich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt.

Zur Überprüfung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt wurden Erhebungen und Untersuchungen durchgeführt. Im Einzelnen wird auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlagen 12.1 bis 12.3), auf den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4) und auf den Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 12.5) verwiesen.

Schutzgutbezogen ist folgendes festzustellen:

Mit Realisierung der plangegegenständlichen OU werden der Markt Wallerstein und sein OT Ehringen maßgeblich und nachhaltig vom Durchgangsverkehr und den damit verbundenen Lärm- und Schadstoffimmissionen entlastet. Wegen der weit von beiden Orten entfernt verlaufenden planfestgestellten Trasse werden die Grenzwerte der 16. BImSchV weit unterschritten. Die von der bisherigen B 25 ausgehende Trennwirkung der Ortsdurchfahrten wird erheblich verringert. Damit wird nicht nur die Wohn- und Aufenthaltsqualität in Wallerstein und Ehringen sondern auch die Erreichbarkeit der öffentlichen Einrichtungen wie z.B. der Schulen, Kirchen und des Sportplatzes erheblich erleichtert.

Insgesamt gesehen ergibt sich eine deutliche Verbesserung der Wohnsituation sowie der wohnungsnahen Freizeitgestaltung innerhalb der beiden Siedlungsbereiche.

Auch die mit der Umfahrungsstraße verbundene Entlastung vom Durchgangsverkehr und die dadurch gegebene Entwicklungsmöglichkeit der Ortskerne kommt den Menschen beider Ortsbereiche zugute.

Besondere Erholungseinrichtungen oder Erholungsgebiete sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Die im Umfeld der Siedlungsbereiche vorhandenen Wege in den von der OU betroffenen Flächen werden allenfalls für ortsnahe Spaziergänge genutzt. Diese Nutzung ist auch weiterhin möglich, da das Wegenetz neu geknüpft wird. Eine lediglich temporäre Beeinträchtigung dieser Naherholung tritt während der Bauphase ein und kann als nicht erheblich eingestuft werden.

Die landschaftsgerechte Einbindung der Trasse ist durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen (Unterlage 12.3) sichergestellt.

In der Summe der Vor- und Nachteile führt die Baumaßnahme zu **wesentlichen Verbesserungen bzgl. des Schutzgutes Mensch**. Die negativen Auswirkungen sind hingegen von untergeordneter Bedeutung.

Bzgl. des Schutzgutes **Tiere und Pflanzen** ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der plangegenständliche Neubau der B 25 größtenteils über intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen führt. Zu unterscheiden sind zwei Bereiche, nämlich

- strukturarme, überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen südlich und westlich von Ehringen und Wallerstein sowie
- das leicht eingetieftete Tal des Wiesenbaches mit überwiegender Acker-
nutzung.

In beiden Bereichen kommt es wegen des Fehlens naturnaher Strukturen nicht zum Verlust von höherwertigen Biotopen.

Gleichwohl wird das Schutzgut Tiere und Pflanzen bzw. deren Lebensraum durch

- die Flächeninanspruchnahme für die Straßenbaumaßnahme,
- Lärmwirkungen und optische Effekte,
- Zerschneidungs- und Trenneffekte für die Tierwelt sowie
- vorübergehende Verluste von Flächen während der Bauphase
beeinträchtigt.

Das Störpotenzial ist für die Tierarten im Planfeststellungsbereich durch Lärmimmissionen und optische Reize erheblich. Selbst unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich bedeutsame Störungen für alle Ackervögel allgemein sowie für Feldlerchen, Wiesenschafstelzen und Wiesenweihen im Besonderen. Auf den Fachbeitrag saP wird verwiesen (Unterlage 12.4).

Für Ackervögel und Fledermäuse kommt es aufgrund ihrer Lebensweise mit häufigen Querungsflügen über die neue Straßentrasse zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos. Dieses Risiko kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen so vermindert werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population gewährleistet wird. Zumutbare Alternativen, die zu einer wesentlich geringeren Betroffenheit europarechtlich geschützter Tierarten führen würden, sind nicht ersichtlich. Auch eine ortsnahe Variante würde das o.g. Kollisionsrisiko nicht beseitigen, jedoch das Schutzgut Mensch wesentlich stärker beeinträchtigen. Auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf etwa 50 oder 60 km/h kann nicht zu Diskussion stehen; sie würde der Zweckbestimmung dieser Bundesstraße widersprechen.

Aufgrund dieser Gegebenheiten ist nicht völlig ausgeschlossen, dass - vor allem kurz nach Verkehrsübergabe der neuen Straße - trotz der mit diesem Beschluss planfestgestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Wegen der erforderlichen Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird auf die Ausführungen zum Artenschutz unter C.III.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Insgesamt gesehen kann bei allen vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen Tierarten bei Berücksichtigung der vorgesehenen und im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten funktionserhaltenden Maßnahmen wie auch durch dauerhaft gesicherte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von ca. 5 ha der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt werden bzw. verhindert werden, dass er sich nicht weiter verschlechtert. Gleichzeitig wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht erschwert.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Boden** kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen in quantitativer Hinsicht durch die Neuversiegelung von etwa 8,3 ha

Fläche. Darüber hinaus werden für die Überbauung bisher unbefestigter Flächen etwa 12,3 ha in Anspruch genommen.

Die Neuversiegelung betrifft größtenteils landwirtschaftliche Nutzflächen und führt zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen, so dass das Straßenbauvorhaben im Hinblick auf das Schutzziel „sparsamer Bodenverbrauch“ eine hohe negative Auswirkungsintensität hat.

Die Straßenbaumaßnahme hat keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser**.

Die OU Wallerstein und Ehringen verläuft in durchgehender Dammlage. Aufgrund der weitestgehenden breitflächigen Versickerung des Fahrbahnwassers über die Böschungen kommt es zu keinen nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers als Teil des Schutzgutes Wasser.

Auch bei der Querung des Wiesenbaches können nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen für dieses Fließgewässer ausgeschlossen werden.

Durch Anlage, Bau und Betrieb der OU Wallerstein und Ehringen kommt es auch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Luftsysteme und somit zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut **Klima und Luft**.

Mit dem Bau der OU Wallerstein und Ehringen ergeben sich zwangsläufig Beeinträchtigungen von Vielfalt und Eigenart des **Landschaftsbildes**. Erhebliche Auswirkungen auf den Erholungswert von Natur und Landschaft hat die Maßnahme jedoch nicht.

Die Landschaft wird sich durch das Hinzufügen einer durchgehenden Raumkulisse mit Bepflanzung der neuen Straße südlich von Ehringen und westlich von Wallerstein sowie durch die optische Verengung des Wiesbachtals bei der Querung durch die B 25 verändern.

Im gesamten Planungsbereich ist mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen.

Bodendenkmäler als Kultur- und Sachgüter werden durch die Bauweise in Dammlage allerdings nicht wesentlich beeinträchtigt. Soweit dennoch negative Auswirkungen auftreten, können diese durch die in A.VII.1 dieses Be-

schlusses enthaltenen Regelungen vermieden oder weitestgehend abgemildert werden.

Baudenkmäler sind im Umgriff der Trasse nicht vorhanden.

Insgesamt gesehen hat die Straßenbaumaßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut **Kultur- und Sachgüter**.

Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter zieht auch **Wechselwirkungen** nach sich. Auch aufgrund von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen können sich solche Wechselwirkungen ergeben. Insbesondere die Versiegelung von Flächen beeinträchtigt nicht nur Schutzgut Boden, sondern hat auch nachteilige Auswirkungen u.a. auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Andererseits kommen die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen nicht nur dem Schutzgut Tiere und Pflanzen sondern auch den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaft zugute.

Die Wechselwirkungen sind jedoch im vorliegenden Fall nur abstrakt fassbar und nicht konkret berechenbar.

3.4 Planungsalternativen

Das Staatl. Bauamt Augsburg hat im Rahmen einer Voruntersuchung vier mögliche Linienführungen für eine OU von Wallerstein und Ehringen untersucht. Es sind dies die Planfeststellungslinie (ortsferne Westumfahrung), die Variante 1 (ortsnahe Westumfahrung), die Variante 2 (Ostumfahrung) sowie die Variante 3 (Kombination Ost-West-Umfahrung). Weitere Alternativen drängen sich aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Auch im Anhörungsverfahren wurden keine zusätzlichen Varianten vorgeschlagen. Wegen einer evtl. Null-Variante wird auf die Ausführungen unter C.III.3.1 Bezug genommen.

3.4.1 Planfeststellungslinie (ortsferne Westumfahrung)

Die Planfeststellungslinie wurde bereits unter B.I. und B.II.3.1 dieses Beschlusses beschrieben. Sie ist die ortsfernste Linienführung und hat eine Länge von 4,36 km.

3.4.2 Variante 1 (ortsnahe Westumfahrung)

Die ortsnahe Westumfahrung beginnt wie die Planfeststellungslinie am bestehenden Kreisverkehr B 25/B 29 südlich von Ehringen und verläuft zunächst identisch mit der Planfeststellungslinie. Nach etwa 700 m schwenkt sie (früher als die Planfeststellungslinie) nach Norden ab. Sie ist anschließend in geschwungener Linienführung mit mehreren Krümmungswechseln trassiert. Etwa 650 m westlich von Ehringen wird die B 25 mit einer Brücke über den Wiesbach geführt. Rd. 150 m westlich von Wallerstein wird die bestehende St 1060 gekreuzt und mit einer höhenfreien Anschlussstelle angebunden. Die Variante 1 mündet etwa bei Str.-km 35,35, ca. 350 m nördlich der straßenverkehrsrechtlichen OD von Wallerstein wieder in die bestehende B 25 ein. Die Baulänge beträgt rd. 3,90 km.

3.4.3 Variante 2 (Ostumfahrung)

Die Variante Ostumfahrung beginnt mit einem neuen Anschluss an die bestehende Nordumfahrung Nördlingen östlich des Überführungsbauwerks über die Bahnlinie Nördlingen - Dombühl. Sie verläuft zunächst parallel zur Bahnlinie und schwenkt nach etwa 400 m nach Norden ab, um das im Osten des Marktes Wallerstein gelegene Gewerbegebiet östlich zu umfahren. Die Linienführung ist in diesem Bereich gerade und parallel zur Gewanneneinteilung um die Grundstücksdurchschneidungen zu minimieren. Im Abstand von etwa 500 m zur Wohnbebauung von Wallerstein wird der Ort umfahren. Die Trasse schwenkt nördlich von Wallerstein nach Westen, wo sie kurz vor Wenghausen (Gemeinde Marktoffingen) etwa bei Str.-km 36,75 wieder in die bestehende B 25 einmündet. Am Bauanfang muss der Wiesbach und westlich von Wallerstein der Seelengraben mit einer Brücke gekreuzt werden. Nördlich von Wallerstein ist eine höhenfreie Kreuzung der Bahnlinie Nördlingen - Dombühl sowie ein Bauwerk über den Birkhauser Graben erforderlich. Zudem wird in diesem Kreuzungsbereich die bestehende Kreisstraße DON 12 gequert und höhenfrei angeschlossen. Die Baulänge der Variante 2 beträgt ca. 4,70 km.

3.4.4 Variante 3 (Kombination Ost-West-Umfahrung)

Die Variante 3 beginnt mit einem neuen Anschluss an die bestehende Nordumfahrung Nördlingen westlich des Überführungsbauwerks über die Bahnlinie Nördlingen - Dombühl. Sie verläuft zunächst parallel zur Bahnlinie und schwenkt nach etwa 900 m nach Westen ab. Am Bauanfang muss dabei der Wiesbach mit einer Brücke überquert werden. Die Trasse kreuzt zwischen Wallerstein und Ehringen die bestehende B 25, die als Ortsverbindung der beiden Ortsteile höhenfrei ohne Anbindung überquert werden soll. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Ehringen beträgt hierbei ca. 150 m. Zwischen Wallerstein und Ehringen verläuft die Trasse in westlicher Richtung, schwenkt schließlich nach Norden auf die Linie der Variante 1 (ortsnahe Westumgehung) ein und läuft mit dieser bis zum Bauende bei Str.-km 35,35 nahezu identisch. Die Kreuzung mit der St 1060 wird höhenfrei ausgeführt.

Die Baulänge der Variante 3 beträgt ca. 4,20 km.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen der Planfeststellungslinie in Gegenüberstellung zu den Trassenvarianten

Die Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens sind schutzgutbezogen vorstehend unter C.II.3.3 dieses Beschlusses behandelt. Im Folgenden werden die Auswirkungen mit denen der Planungsvarianten (C.II.3.4) verglichen.

Das **Schutzgut Mensch** wird durch die **Planfeststellungslinie** im Planungsbereich („Baugrubenmodell“) durch verkehrsbedingten Lärm nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Grenzwerte der 16. BImSchV sind an allen nächstgelegenen untersuchten Immissionsorten deutlich unterschritten. In den allgemeinen Wohngebieten und auch den Mischgebieten sind sogar die Grenzwerte für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime eingehalten.

Auch negative Auswirkungen auf die Wohnsituation infolge von Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten.

Die relativ geringe Attraktivität des landwirtschaftlich geprägten Planfeststellungsbereichs für die Naherholung wird durch die Planfeststellungslinie nicht

wesentlich beeinträchtigt bzw. durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert.

Die **Variante 1** ist aufgrund ihrer geringeren Entfernung zum Markt Wallerstein (Moritzpark und Riedweg) bzgl. der Wohnqualität ungünstiger als die Planfeststellungslinie zu beurteilen. In Bezug auf den erholungssuchenden Menschen sind in dieser von intensiver Landwirtschaft geprägten Landschaft keine signifikanten Unterschiede zwischen der Planfeststellungslinie und der Variante 1 festzustellen.

Die **Variante 2** verläuft in relativ großem Abstand zur Bebauung. Sie ist daher aus lärmtechnischer Sicht fast ebenso günstig wie die Planfeststellungslinie einzustufen. Nachteilig wirkt sich allerdings die geringe Entlastungswirkung in der Ortsdurchfahrt aus, da der Staatsstraßenverkehr (St 1060) nicht in die Entlastungswirkung der OU eingebunden werden kann. Auch diese Variante ist deshalb hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (Wohnen) schlechter als die Planfeststellungslinie zu beurteilen.

Auch bzgl. der gering einzustufenden Erholungsfunktion schneidet die Variante 2 schlechter als die Planfeststellungslinie ab, weil sie den Fernradweg „Romantische Straße“, der durch Wallerstein führt, einmal zusätzlich kreuzt. Darüber hinaus führt sie an einer bestehenden Kleingartenanlage vorbei und wirkt sich dort negativ auf die erholungssuchenden Menschen aus.

Deutliche Nachteile gegenüber der Planfeststellungslinie ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (Wohnen) bei der **Variante 3**. Diese Variante führt in relativ geringer Entfernung zur Wohnbebauung zwischen den Orten Ehringen und Wallerstein hindurch und in unmittelbarer Nähe an einem bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen vorbei.

Bzgl. der Erholungsfunktion hat sie darüber hinaus den gravierenden Nachteil, dass sie die beiden OT Wallerstein und Ehringen voneinander abtrennt und somit die Austauschbeziehungen zu Fuß oder mit dem Rad verschlechtert.

Aufgrund dieser Situation ist festzustellen, dass bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch der Planfeststellungslinie eindeutig der Vorzug zu geben ist.

In Bezug auf das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** ist die **Planfeststellungslinie** schlechter als die Variante 1 zu beurteilen. Zwar verlaufen die Planfeststellungslinie und die Variante 1 fast ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, so dass diesbezüglich keine signifikanten Unterschiede erkennbar sind. Auch eine Überbauung von Biotopen findet bei beiden Varianten nicht statt. Auch hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten können durch entsprechend große Brückenöffnung sowie Leitstrukturen (Gehölzpflanzungen) sowohl bei der Planfeststellungslinie als auch bei der Variante 1 die Austauschbeziehungen ohne nennenswerte Einschränkungen aufrecht erhalten werden.

Die Planfeststellungslinie ist allerdings im Hinblick auf die vorkommenden Vogelarten ungünstiger als die Variante 1 zu beurteilen, da sie aufgrund der größeren Baulänge bzw. der verstärkten Trennwirkung ein höheres Störpotenzial aufweist.

Auch die **Variante 2** verläuft fast ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie kreuzt neben dem Wiesbach und dem Brühlgraben noch den Birkhauser Graben, die sämtliche für faunistische Austauschbeziehungen von Bedeutung sind. Allerdings sind die Kreuzungsbereiche z.T. bereits durch vorhandene Bauwerke im Zuge der Bahnlinie vorbelastet. Im Bereich des Birkhauser Grabens werden entlang der Bahnlinie kartierte Biotope (Hecken) unmittelbar durch die Maßnahme beansprucht. Die negativen Auswirkungen der Variante 2 auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind deshalb insgesamt etwas höher als bei der Planfeststellungslinie und erheblich höher als bei der Variante 1 einzustufen.

Bei **Variante 3** wird lediglich am Bauanfang der Wiesbach gekreuzt. Allerdings sind in diesem Bereich die Austauschbeziehungen durch die bereits vorhandenen Brückenbauwerke im Zuge der Bahnlinie sowie der beidseitigen Feldwege erheblich vorbelastet. Im weiteren Verlauf der Trassenführung werden fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind hierbei geringer als bei den übrigen Varianten.

Insgesamt gesehen ist festzustellen, dass Variante 3 hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen am günstigsten zu bewerten ist.

Das **Schutzgut Boden** ist bei allen Trassenvarianten durch Überschüttung und Versiegelung vor allem intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen stark betroffen. Unterschiede resultieren hier aus den verschiedenen Streckengängen.

Die **Planfeststellungslinie** hat demgemäß bei einer Baulänge von 4,36 km einen höheren Flächenverbrauch als die ortsnahe Variante 1 mit 3,90 km.

Ähnlich wie die Planfeststellungslinie ist bzgl. des Flächenverbrauchs die **Variante 3** mit einer Streckenlänge von 4,20 km zu beurteilen.

Der höchste Flächenverbrauch mit der größten versiegelten Fläche entsteht bei **Variante 2** mit einer Baulänge von 4,70 km.

Bzgl. des **Schutzgutes Boden** ist somit die **Variante 1 am günstigsten** zu bewerten.

Keine der untersuchten Trassenvarianten hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser**.

Die Entwässerung erfolgt bei allen Linienführungen zum Großteil breitflächig über die Böschungen. Wasserschutzgebiete sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Baumaßnahme in keinem Fall betroffen. Soweit wassersensible Bereiche wie beispielsweise der Wiesbach gequert werden müssen, können nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen für diese Fließgewässer ausgeschlossen werden.

Die **Planfeststellungslinie** kreuzt ebenso wie die Variante 1 einmal den Wiesbach. Die Gewässerquerung und die Grundwasserbeeinflussung ist durch den senkrechten Querungswinkel so weit wie möglich minimiert.

Bei **Variante 2** sind insgesamt drei wassersensible Bereiche zu queren, nämlich der Wiesbach, der Brühlgraben und der Birkhauser Graben. Außerdem wird durch die mit dieser Variante verbundene größte Bodenversiegelung das natürliche Versickerungspotenzial vermindert. Diese Variante ist deshalb, bezogen auf das Schutzgut Wasser, am ungünstigsten zu bewerten.

Die **Kombinationsvariante 3** kreuzt am Bauanfang den wassersensiblen Bereich des Wiesbachs. Allerdings sind dort die Wasserabflussverhältnisse

durch die bereits vorhandenen Durchlässe und Brückenbauwerke (Bahnlinie) sowie durch die beidseitigen Feldwege bereits erheblich vorbelastet.

Insgesamt gesehen ist aufgrund der ggb. Situation die **Variante 3** in Bezug auf das **Schutzgut Wasser am günstigsten** zu bewerten.

Hinsichtlich **Klima und Luft** gibt es keine nennenswerten Unterschiede zwischen den einzelnen Trassenvarianten.

Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Luftsysteme und somit negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind in keinem Fall zu erwarten.

Alle untersuchten Straßenvarianten haben keine nennenswert unterschiedlichen Auswirkungen auf das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**.

Bei einer **Gesamtbetrachtung** aller umweltbezogenen Faktoren ist festzustellen, dass hinsichtlich des Schutzgutes Mensch der Planfeststellungslinie eindeutig der Vorzug zu geben ist. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden hat demgegenüber die Variante 1 Vorteile. Bei den übrigen Schutzgütern sind keine nennenswerten Unterschiede zwischen der Planfeststellungslinie und der Variante 1 festzustellen.

Die Varianten 2 und 3 sind in der Summe der Schutzgüter schlechter als die Variante 1 zu beurteilen und auch deshalb keine vorzugswürdige Alternative zur Planfeststellungslinie.

Zwar ist die Variante 1 (ortsnahe Westumfahrung) eine realisierbare Alternative zur Planfeststellungslinie (ortsferne Westumfahrung). So ist sie bzgl. des Flächenverbrauchs (Schutzgut Boden) eindeutig und auch hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen mehr als marginal besser als die Planfeststellungslinie zu beurteilen, weil ortsnahe Varianten generell das Störpotenzial für die heimische Fauna verringern und sich auch der geringere Flächenverbrauch günstiger auswirkt. Andererseits sind die Zerschneidungs- und Trenneffekte für die Tierwelt kaum von Bedeutung, weil bereits bisher Faunaleitlinien und -wanderwege in dieser Landschaft fehlen. Es verbleibt somit bei der Planfeststellungslinie das genannte Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, das jedoch gegenüber der Variante 1 nicht signifikant er-

höht ist und durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen (insbes. A 3 - CEF -) kompensiert werden kann.

Demgegenüber ist die Planfeststellungslinie im Hinblick auf das Schutzgut Mensch gewissermaßen optimal trassiert, so dass diesbezüglich keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Stellt man deshalb die Entlastungswirkung der Planfeststellungslinie für den Markt Wallerstein und seinen OT Ehringen, verbunden mit einem hohen Immissionsschutz für die Wohnbevölkerung der Variante 1 - mit ihren leichten Vorteilen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche mit sehr geringen naturnahen Beständen - gegenüber, so ergibt sich unter Umweltgesichtspunkten ein zumindest leichter Vorteil für die Planfeststellungslinie.

Wegen der übrigen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange (insbes. die öffentlichen Belange Landwirtschaft und Wirtschaftlichkeit) wird auf die Ausführungen unter C.III.3.3 dieses Beschlusses verwiesen. Auch unter diesen Gesichtspunkten ergibt sich keine Vorzugswürdigkeit der orts-näheren Westumfahrung (Variante 1) bzw. der anderen Trassenvarianten gegenüber der Planfeststellungslinie.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Allgemeines

Die materiell-rechtliche Ermächtigung der RvS als Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung ergibt sich aus § 17 FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG.

Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die damit verbundene planerische Gestaltungsfreiheit. Dieses Planungsermessen wird bei der straßenrechtlichen Planfeststellung jedoch durch das Gebot der Planrechtfertigung beschränkt, d.h., das Vorhaben muss nach den straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten sein. Hierzu wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter C.III.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus besteht eine Bindung an die zwingenden materiellen Rechtssätze (gesetzliche Planungsleitsätze). Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

Schließlich entspricht das Vorhaben auch den behördeninternen Bindungen an die vorbereitenden Planungsentscheidungen und den auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhenden Anforderungen des Abwägungsgebots.

2. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist nach den straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich. Die vorhandene Situation genügt nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Wegen der erheblichen Verkehrsbedeutung der B 25 ist der Neubau der OU Wallerstein und Ehringen in die erste Dringlichkeitsstufe des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 FStrAbG) aufgenommen. Auf Nr. 548 der Vorhabensliste Bayern zum 5. FStrAbÄndG vom 04.10.2004 wird hierzu verwiesen. Der Gesetzgeber hat damit nicht nur Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG festgestellt, sondern auch über den Bedarf verbindlich entschieden. Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das FStrAbG ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie im Hinblick auf die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich. Zwar ist der Bedarfsplan als globales und grobmaschiges Konzept nicht detailgenau; planerische Spielräume auch für Alternativtrassen bleiben nach wie vor. Allerdings sind im Bedarfsplan festgelegte Netzverknüpfungen im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für das hier plangegenständliche Vorhaben die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hätte, sind nicht ersichtlich. Davon wäre nur auszugehen, wenn die Feststellung des Bedarfs evident unsachlich wäre, weil es für die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan im Hinblick auf eine bestehende oder künftig zu erwartende Verkehrsbelastung oder auf die verkehrliche Erschließung eines zu entwickelnden Raumes an jeglicher Notwendigkeit fehlte (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 30.01.2008, 9 A 27.06;

BVerfG, Beschluss vom 08.06.1998 - 1 BvR 650/97). Solche Gründe sind bei der vorliegenden Planung jedoch nicht ersichtlich.

Die bestehende B 25 verläuft durch den Markt Wallerstein und seinen OT Ehringen. Die Ortschaften sind beidseitig bebaut. In Wallerstein kann die B 25 über eine Fußgängerschutzanlage in der Ortsmitte überquert werden. In Wallerstein und Ehringen befinden sich etwa in Ortsmitte auf beiden Straßenseiten Bushaltestellen. Die OD Ehringen ist ca. 330 m lang, in Wallerstein verläuft der Verkehr der B 25 auf einer Länge von ca. 1,1 km durch den Ort.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der B 25 zwischen Wallerstein und Ehringen betrug bei der amtlichen Verkehrszählung 2005 rd. 8.500 Kfz davon etwa 1.600 Fahrzeuge des Schwerverkehrs. Dies führt aufgrund der hohen Lärm- und Schadstoffemissionen zu negativen Auswirkungen auf die dort wohnenden und arbeitenden Menschen. Auch die Aufenthaltsqualität für Besucher wird erheblich gemindert. Als besonders gravierend wirkt sich die sehr hohe Zahl an Lkw's aus. Seit Einführung der Lkw-Maut am 01.01.2005 ist der Schwerverkehr auf der B 25 weiter angestiegen und nimmt im bayernweiten Vergleich auffallend überdurchschnittliche Werte an. Die damit einhergehende deutliche Verschlechterung der Lärmsituation innerhalb der Ortsdurchfahrten macht sich vor allem in den Nachtstunden gravierend bemerkbar.

Ein weiterer Aspekt ist, dass durch den angesprochenen weit überdurchschnittlich hohen Lkw-Anteil auch im Verkehrsfluss auf der B 25 erhebliche Nachteile auftreten. Es kommt insbes. in den Berufsverkehrszeiten zu ausgeprägter Kolonnenbildung. Dies führt in der Regel zu einer erhöhten Verkehrsgefährdung aufgrund risikoreicher Überholmanöver.

Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind Ortsumfahrungen im Zuge der B 25 für den nordwestlichen Landkreis Donau-Ries von großer Wichtigkeit, weil derzeit Fahrten in das Ballungszentrum Augsburg bzw. zu den Autobahnen zeitlich nur schwer zu kalkulieren sind.

Für die Abschätzung der zukünftigen Verkehrsentwicklung hat das Büro Modus Consult auf der Grundlage der Erhebung vom 22.07.2008 eine Verkehrsprognose für das Jahr 2025 erstellt. Dabei wurde die siedlungsstrukturelle Entwicklung in Wallerstein und Ehringen sowie in den angrenzenden Räumen des Untersuchungsgebiets, die voraussichtliche Motorisierungs-

entwicklung und die Entwicklung der Mobilität sowie weitere, das Verkehrsverhalten der Bevölkerung bestimmende Einflussgrößen berücksichtigt.

Die Verkehrsentwicklung auf der B 25 alt in den Ortsdurchfahrten Wallerstein und Ehringen wird danach für das Jahr 2025 wie folgt prognostiziert:

Ort	Kfz/24h		Kfz/24h		Entlastung	
	ohne OU	davon SV*	mit OU	davon SV	insgesamt	davon SV
OD Ehringen	13.000	2.300	5.100	<400	61 %	>83 %
OD Wallerstein	10.300	2.200	2.400	<200	77 %	>91 %

* SV = Schwerverkehr

Diese Zahlen belegen, dass durch die OU Wallerstein und Ehringen eine erhebliche Entlastung innerhalb dieser Ortschaften vor allem in Bezug auf den hohen Schwerverkehrsanteil erzielt werden kann.

Die Straßenbaumaßnahme

- schafft somit einen verbesserten Anschluss an das überregionale Straßennetz (B 2, BAB A 6, A 7 und A 8) und schließt eine Lücke im vorhandenen Netz,
- verbessert die Verkehrssicherheit auf der B 25 allgemein und bewirkt eine erhebliche Entlastung der OD von Wallerstein und Ehringen,
- verringert die Lärm- und Abgasbelastungen auf der B 25 durch einen zügigeren Verkehrsfluss und kommt diesbezüglich insbesondere auch den Anwohnern der OD Wallerstein und Ehringen zugute.

Die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme entspricht aus den o.g. Gründen den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG. Die Planung ist in jeder Hinsicht gerechtfertigt.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung zu prüfen, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen. Selbst wenn - wie

vorstehend dargelegt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen **Null-Variante** ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im vorstehenden Abschnitt Planrechtfertigung (C.III.2 dieses Beschlusses) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht so gravierend, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen könnten. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringerem Aufwand vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Lärmbelastung überschreitet im Bereich der Neubaustrecke nicht die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche. Auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Neubau der B 25 im plangegenständlichen Bereich nicht entgegen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen (Unterlage 12.3) kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich

für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der OU Wallerstein und Ehringen im Zuge der B 25 der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Planungsvarianten

Bezüglich der Beschreibung der einzelnen Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C.II.3.1 und C.II.3.4 sowie auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) verwiesen.

Zu untersuchen waren Trassenvarianten, die als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Als solche können

- die Planfeststellungslinie (ortsferne Westumfahrung),
- die Variante 1 (ortsnahe Westumfahrung),
- die Variante 2 (Ostumfahrung) und
- die Variante 3 (Kombination Ost-West-Umfahrung)

bezeichnet werden.

3.3 Abwägung Planfeststellungslinie - Planungsalternativen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (C.II.4 dieses Beschlusses) ist dargelegt, dass sich hinsichtlich aller umweltbezogenen Faktoren leichte Vorteile der Planfeststellungslinie gegenüber der Variante 1 feststellen lassen. Die Varianten 2 und 3 sind - insbesondere im Hinblick auf das hoch zu gewichtende Schutzgut Mensch - schlechter zu beurteilen.

Bezieht man in die Gesamtbetrachtung die weiteren wesentlichen entscheidungserheblichen Belange (Raumordnung und Städtebau, Verkehrswirksamkeit, Landwirtschaft und Wirtschaftlichkeit) mit ein, ergibt sich folgendes Bild:

Bezüglich **Raumordnung und städtebauliche Belange** bringt jede der vier Trassenvarianten eine wesentliche Verbesserung des Ausbauzustands der überregionalen Entwicklungsachse Würzburg - Donauwörth.

Hinsichtlich der bauleitplanerischen Belange haben die Varianten 1, 2 und 3 allerdings Defizite.

Die Variante 1 ist wegen ihrer Ortsnähe bezügl. der Wohnqualität ungünstiger als die Planfeststellungslinie zu beurteilen.

Bei Variante 2 wird die städtebauliche Entwicklung beider Orte in Richtung Osten gravierend eingeschränkt. Bei Variante 3 wirkt sich die neue Trennungslinie zwischen Wallerstein und Ehringen nachteilig auf die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten aus.

In der Gesamtbetrachtung dieses Belangs ist die Planfeststellungslinie am günstigsten zu beurteilen, weil sie die gemeindliche Entwicklungsmöglichkeit am wenigsten einengt.

Hinsichtlich der **Verkehrswirksamkeit** bestehen zwischen der Planfeststellungslinie und den Varianten 1 und 3 keine signifikanten Unterschiede. In allen Fällen werden der Markt Wallerstein und sein OT Ehringen maßgeblich nachhaltig vom Durchgangsverkehr entlastet. Der höhenfreie Orts- bzw. Staatsstraßenanschluss wird entsprechend den Verkehrsverhältnissen ausgebildet und erlaubt ein sicheres Ein- und Abbiegen.

Die Variante 2 weist im Hinblick auf die Verkehrsentlastung Nachteile auf, da die St 1060 nicht direkt an die OU angebunden werden kann und der zur Staatsstraße ausgerichtete Verkehr daher weiterhin durch Wallerstein fährt.

Nachteilig wirkt sich bei den Varianten 2 und 3 in Bezug auf den Verkehrsfluss die Verkehrssicherheit aus, da bei diesen beiden Varianten ein neuer Knotenpunkt an der Nordumfahrung Nördlingen gebaut werden muss. Zusätzliche Knotenpunkte auf freier Strecke mindern jedoch die Verkehrsqualität und -sicherheit.

Insgesamt gesehen sind in punkto Verkehrswirksamkeit die Planfeststellungslinie und die Variante 1 gleichwertig, die Varianten 2 und 3 hingegen schlechter als die beiden erstgenannten zu beurteilen.

Ein beherrschender Faktor im Planfeststellungsbereich ist die **Landwirtschaft**. Die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Landwirtschaft sind vor allem wegen der Zerschneidung von Grundstücken und Gewannen erheblich.

Bezüglich dieser Betroffenheiten haben die Planfeststellungslinie und die Varianten 2 und 3 deutliche Vorteile gegenüber der Variante 1, weil sie sich bei der Trassierung überwiegend an bestehende Feldwege sowie Grundstücks- und Gewannenausrichtungen orientieren. Durchschneidungen werden so auf ein unvermeidbares Minimum begrenzt.

Nachteil der Variante 3 ist allerdings, dass sie östlich von Ehringen unmittelbar an einer landwirtschaftlichen Hofstelle vorbeiführt und Teile eines bestehenden Fahrsilos überbaut.

Die Variante 1 verläuft lediglich ab Baubeginn die ersten 700 m entlang eines bestehenden Feldweges. Im weiteren Verlauf kann keine Rücksicht auf die vorhandene Grundstückseinteilung genommen werden. Es entstehen somit erhebliche Durchschneidungen. Trotz der insgesamt kleinsten Flächeninanspruchnahme weist die ortsnahe Westumgehung bzgl. der landwirtschaftlichen Belange daher Nachteile auf.

Insgesamt gesehen ist der aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellende Belang Landwirtschaft bei der Planfeststellungslinie und bei der Variante 2 am besten gewahrt. Variante 1 schneidet unter diesem Gesichtspunkt am schlechtesten ab.

Unter dem Gesichtspunkt der **Kosten bzw. Wirtschaftlichkeit** der Straßenbaumaßnahme ist die Variante 2 hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die deutlich schlechteste Lösung. Aufgrund ihrer Streckenlänge und des zusätzlich erforderlichen Querungsbauwerks der Bahn ist sie die teuerste Variante und hat demgegenüber zusätzlich den gravierenden Nachteil der geringsten Verkehrsentslastung für Wallerstein.

Beim Vergleich der Planfeststellungslinie mit den Varianten 1 und 3 ist festzustellen, dass bei der Planfeststellungslinie aufgrund der größeren Streckenlänge mit höheren Baukosten zu rechnen ist. Diesen Kosten stehen jedoch die Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen bei den beiden ortsnä-

heren Varianten 1 und 3 gegenüber. Die höheren Durchschneidungsschädigungen bei Variante 1 sowie das Ablösen des zu überbauenden Fahrsilos bei Variante 3 wirken insoweit ausgleichend. In der Gesamtsumme dürften sich nach Angaben des Staatl. Bauamts Augsburg die Kosten für die Planfeststellungslinie und die Varianten 1 und 3 in etwa gleicher Größenordnung, mit der Tendenz zu geringen Kostenvorteilen für die Variante 1, bewegen.

Die Gesamtkosten der Planfeststellungslinie belaufen sich lt. Kostenberechnung auf etwa 12,3 Mio. €.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der **Planfeststellungslinie** nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. In der Gesamtbetrachtung aller abwägungserheblichen Belange ist lediglich die Variante 1 (ortsnahe Westumfahrung) eine ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternative. Sie besitzt beim Schutzgut Boden aufgrund der geringeren Flächenversiegelung, beim Schutzgut Tiere und auch bei der Wirtschaftlichkeit geringe Vorteile gegenüber der Planfeststellungslinie. Allerdings sind die Nachteile in Bezug auf das Schutzgut Mensch (Wohnen) und auch die landwirtschaftlichen Belange wesentlich ausgeprägter. Das Schutzgut Mensch und die Belange der Landwirtschaft sind jedoch aufgrund der spezifischen örtlichen Verhältnisse mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird deshalb im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung (Planfeststellungslinie) der Vorzug vor den anderen Trassenvarianten gegeben.

3.4 Ausbaustandard (Dimensionierung) des Vorhabens

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“ orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den Stand der Technik wieder und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Aufgrund der Verkehrsprognosen für die B 25 neu (OU Wallerstein und Ehringen) ist im Jahre 2025 mit folgenden Verkehrsbelastungen pro Tag (DTV) zu rechnen:

Südlich der St 1060	8.600 Kfz, davon 24,4 % Schwerverkehr;
nördlich der St 1060	7.300 Kfz, davon 24,6 % Schwerverkehr.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird zwischen dem Kreisverkehr B 25/B 29 und der geplanten höhenfreien Anschlussstelle B 25/St 1060 die Umfahrung dreistreifig mit einem Querschnitt RQ 15,5 mit 11,5 m befestigter Fahrbahnbreite errichtet. Ausschlaggebend hierfür ist der überdurchschnittlich hohe Schwerverkehrsanteil und die schlechten Überholmöglichkeiten aufgrund fehlender Überholsichtweiten auf den anschließenden Streckenabschnitten. Ein lediglich zweistreifiger Querschnitt ergäbe eine geringe Verkehrsqualität, da die ermittelte Reisegeschwindigkeit auf der OU Wallerstein unter Berücksichtigung der Bereiche mit Überholverbot lediglich 60 km/h betragen würde.

Etwa mittig zwischen dem Kreisverkehr B 25/B 29 und dem Knotenpunkt B 25/St 1060 wird ein Wechsel der Überholstreifen hergestellt.

Vom Knotenpunkt B 25/St 1060 bis zum Bauende ist ein zweistreifiger Querschnitt RQ 10,5 vorgesehen. Aufgrund der hohen Schwerverkehrsbelastung (>900 Fahrzeuge/24h) wird dieser mit 0,5 m breiten Randstreifen ausgebildet. Dadurch ergibt sich eine befestigte Fahrbahnbreite von 8,0 m. Im Einzelnen wird auf Unterlagen 1 und 6 verwiesen.

Die anzupassende St 1060 erhält aufgrund der Schwerverkehrsbelastung von über 300 Fahrzeugen/24h den Regelquerschnitt RQ 10,5 mit 7,5 m befestigter Fahrbahnbreite. Die geplanten Verbindungsrampen B 25/St 1060 erhalten eine Fahrbahnbreite von 7,50 m.

Die Querschnitte der übrigen anzuschließenden bzw. herzustellenden Wege sind in Unterlage 7 enthalten.

Die gewählten Querschnitte sind bei der gegebenen Verkehrsbelastung notwendig und ausreichend. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es grundsätzlich ein planerischer Missgriff wäre, wenn eine Straße so dimensioniert würde, dass sie gerade noch ausreicht, um dem erwarteten durchschnittlichen Verkehrsbedarf zu genügen, da jedes Mal dann, wenn die Belastung das Durchschnittsmaß überstiege, ein Zusammenbruch des Ver-

kehrs geradezu vorprogrammiert wäre. Es versteht sich deshalb von selbst, dass eine Straße über Reserven verfügen muss, damit sie ihre Funktion auch dann noch erfüllen kann, wenn sie über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen wird. Diesen Anforderungen entspricht der vorstehend erläuterte dreistreifige Ausbau.

In der Gesamtbetrachtung ist deshalb festzustellen, dass das Bauvorhaben in seiner Dimensionierung dem zu erwartenden Verkehrsbedarf entspricht. Der Ausbaustandard trägt dem Gebot des § 3 Abs. 1 und § 4 FStrG Rechnung.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße B 25 im plangegegenständlichen Bereich entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 - LEP - A I 1.1 Abs. 1 (Z)). Hierzu trägt u.a. eine günstige Verkehrsanbindung und -erschließung in großem Umfang bei. Der Markt Wallerstein nimmt im Mittelbereich Nördlingen die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen eines Kleinzentrums wahr (vgl. Regionalplan der Region Augsburg - RP 9 - A III 1 (Z) i. V. m. Karte 1 „Raumstruktur“). Dabei liegt die Marktgemeinde im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll (vgl. LEP A I 1.3 (Z) i. V. m. Anhang 3 „Strukturkarte“).

Durch den Ausbau der Bundesstraße B 25 erhält die Region einen verbesserten Anschluss an das benachbarte baden-württembergische Straßennetz und eine leistungsgerechtere Anbindung des Mittelbereichs Nördlingen an die Bundesautobahn A 7 (vgl. RP 9 B IV 1.2.4 (Z) und 1.2.4.1 (Z)). Darüber hinaus werden die zentralen Orte des Mittelbereichs Nördlingen untereinander besser verbunden (vgl. RP 9 B IV 1.2.6 (Z)). Der Bundesstraße B 25 kommt demnach erhebliche Bedeutung zu, da sie den Verkehr zum großen Verdichtungsraum Augsburg aufnimmt und somit einen Beitrag zur Verbes-

serung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Schaffung und dem Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze im Mittelbereich Nördlingen leisten kann (vgl. LEP A I 1.1 Abs. 4 (Z), 4.1.1 (G) und 4.4.2 (G)). Darüber hinaus wird durch einen Ausbau der Bandinfrastruktur längs der Entwicklungsachse Würzburg - Donauwörth die Voraussetzung zur Stärkung der an dieser Achse liegenden Städte und Gemeinden geschaffen (vgl. LEP A II 3 (Z) i. V. m. Anhang 3 „Strukturkarte“). Durch die Herausnahme des Durchgangsverkehrs wird der Ortskern von Wallerstein entlastet und somit die Erreichbarkeit der zentralörtlichen Versorgungsbereiche verbessert (vgl. RP 9 B IV 1.2.7 Satz 2 (Z)). Darüber hinaus wird durch die Ortsumgehung von Wallerstein den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Luftverunreinigungen und Lärm Rechnung getragen (vgl. LEP B V 5.2 Satz 1 (Z), 5.3 (G) sowie B V 6 (G)).

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung zu erwarten. Zwar werden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschaft berührt, durch die vorgesehenen Eingriffsminimierungen und die geplanten Maßnahmen zum Eingriffsausgleich können jedoch erhebliche überörtliche Auswirkungen auf diese Belange verhindert werden. Daher stehen den positiven Auswirkungen der Planung keine - in gleichem Maße zu gewichtenden - überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Die geplante Trasse der Bundesstraße B 25 entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung. Auch der Regionale Planungsverband Augsburg hat gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

4.2 Staats-, Kreis- und Gemeindestraßenplanung

Die Pläne für die OU Wallerstein und Ehringen im Zuge der B 25 sind auch mit der Staatsstraßenplanung des Freistaates Bayern und der Kreisstraßenplanung des Landkreises Donau-Ries sowie den straßenbaulichen Belangen der betroffenen Kommunen vereinbar.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden unter A.III. des Beschlusstextes auch die straßenrechtlichen Verfügungen ausgesprochen, die sich im Einzelnen aus dem BWV (Unterlage 7.2) sowie dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3) ergeben.

4.3 Städtebauliche Belange

Der Neubau der OU Wallerstein und Ehringen widerspricht auch nicht den örtlichen Bauleitplanungen.

Die Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes Wallerstein bleiben bei der gewählten ortsfernen Linienführung gewahrt.

Darüber hinaus werden mit der Realisierung des Vorhabens auch die städtebaulichen Voraussetzungen zu einer Umgestaltung der Ortskerne von Wallerstein und Ehringen mit einer deutlichen Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität geschaffen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Planung ist auch mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar. Entsprechend dem in § 50 BImSchG enthaltenen Trennungsgrundsatz und Optimierungsgebot wurde darauf geachtet, dass eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden wird.

Für die Linienführung der neuen B 25 gilt im Übrigen nach § 41 Abs. 1 BImSchG der Grundsatz, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG legt die 16. BImSchV die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche fest.

Diese Grenzwerte betragen

an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen

57 dB(A) tags,

47 dB(A) nachts;

in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

59 dB(A) tags,

49 dB(A) nachts;

in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

64 dB(A) tags,

54 dB(A) nachts;

in Gewerbegebieten

69 dB(A) tags,

59 dB(A) nachts.

Die Art der o. b. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen.

Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm errechnet (vgl. BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, S. 1003).

Im vorliegenden Fall wurden vom Staatl. Bauamt Augsburg schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (Unterlage 11). Grundlage dieser Untersuchungen ist die vom Ing.-Büro Modus Consult GmbH, Ulm, abgegebene Verkehrsprognose für das Jahr 2025 im Bereich der OU Wallerstein. Danach ist im Jahr 2025 in diesem Bereich mit einer Verkehrsbelastung von 8.600 Kfz/24h zu rechnen. Der Lkw-Anteil beträgt 26,6 %. Die Lärmberechnungen wurden entsprechend den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung und der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS 90) durchgeführt. Vernünftige Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit dieser Ergebnisse bestehen - auch nach Einschätzung des Bayer. Landesamts für Umwelt - nicht.

Bei der auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmenden Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen wird der Lärm erfasst, der von der zu bauenden oder zu ändernden Straße selbst ausgeht (sog. Baugrubenprinzip). Zur Überprüfung der Lärmpegel wurden punktuelle Immissionswertberechnungen an den in Unterlage 11 angegebenen Wohngebäuden am westlichen Ortsrand von Wallerstein durchgeführt. Zugrunde gelegt wurden die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete sowie für Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Diese Einstufungen

entsprechen den jeweiligen Festlegungen des Flächennutzungsplanes und auch der örtlichen Bebauungssituation.

Da die zulässigen Immissionsgrenzwerte auch bei Zugrundelegung der höchstmöglichen Verkehrsbelastung eingehalten bzw. weit unterschritten sind, sind weder aktive noch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Dies gilt zunächst im Hinblick auf § 50 BImSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden sind. Dieses Gebot wurde bei der Planung ersichtlich berücksichtigt. Die Trasse verläuft so weit von den Siedlungsbereichen entfernt, dass sie außerhalb eines möglichen Beeinträchtigungskorridors in Bezug auf eine rechtserhebliche Luftschadstoffbelastung von dem Wohnen dienenden Gebieten liegt.

Auch unter Berücksichtigung der lufthygienischen Grenzwerte der 22. BImSchV (zwischenzeitlich ersetzt durch die 39. BImSchV vom 02.08.2010 unter Beibehaltung der Grenzwerte) ist mit keinen irgendwie gearteten Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen durch Luftschadstoffe zu rechnen. Eine Überprüfung nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen 2002 (MLuS 02, geändert 2005)" ergab keinerlei Grenzwertüberschreitungen. Infolge dessen hat auch das Bayer. Landesamt für Umwelt aus der Sicht des Immissionsschutzes keinerlei Einwendungen gegen die Straßenbaumaßnahme erhoben.

6. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes vereinbar.

6.1 Grundwasserschutz und Trinkwasserversorgung

Wasserschutzgebiete werden von der Maßnahme **nicht berührt**.

6.2 Straßenentwässerung

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft. Sowohl die neue B 25 als auch die zu verlegenden Nebenstraßen verlaufen ausschließlich in Dammlage. Das anfallende Oberflächenwasser versickert flächenhaft in den anschließenden Straßenböschungen.

Für die Entwässerung des Bauwerks über den Wiesbach (Bau-km 2+261), des Überführungsbauwerks im Zuge der St 1060 (Bau-km 3+184) sowie der beiden Anschlussrampen zwischen der B 25 und der St 1060 werden zur schadlosen Versickerung jeweils Versickermulden angelegt.

Die in den Dammbereichen vorgesehene flächenhafte Versickerung des Oberflächenwassers über Bankette und Böschungen in das anschließende Gelände entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für dieses Entwässerungskonzept ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Erlaubnispflichtig sind hingegen die gezielten Einleitungen (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die für die Einleitungen erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.V.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG konnte erteilt werden, weil bei Beachtung der unter A.V.2 des Beschlusstextes festgesetzten Auflagen (§ 13 WHG) keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 12 WHG). Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat mit gutachterlicher Stellungnahme vom 17.08.2009 und 27.07.2010 sein Einverständnis mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht erklärt. Das Einverständnis mit dem Landratsamt Donau-Ries gemäß § 19 Abs. 3 WHG wurde hergestellt.

6.3 Oberirdische Gewässer

Im Zuge des Straßenneubaus wird der Wiesbach (Gewässer III. Ordnung) durch zwei Brückenbauwerke gekreuzt. Eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG ist hierfür nicht erforderlich. Die wasserwirtschaftlichen Belange sind bei Einhaltung der in A.V.2 enthaltenen Auflagen gewahrt.

6.4 Bauwasserhaltung

Für eine erforderlich werdende Bauwasserhaltung ist nach § 17 WHG eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren notwendig, soweit die Benutzung den erlaubnisfreien Rahmen des § 46 WHG überschreitet oder die Benutzung nicht unter den Gemeingebrauch nach § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG fällt. Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 3 BayVwVfG).

6.5 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 des BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wieder hergestellt werden, wobei schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sind.

Zu den Bodenfunktionen i. S. des § 1 BBodSchG gehört auch die Nutzung für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme rechtfertigt hier die Nachteile, die der Neubau der B 25 für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Die Bodenfunktionen sind nämlich grundsätzlich gleichrangig.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i. S. des § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses am Neubau der OU Wallerstein und Ehringen mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

Im Anhörungsverfahren haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich im plangegegenständlichen Bereich Altlasten oder Altablagerungen befinden, die eine Gefahr für den Boden und das Grundwasser darstellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten derartige Altlasten zutage treten sollten, ist angeordnet, dass die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Donau-Ries) zu verständigen ist. Mit ihr ist ggf. das weitere Vorgehen abzustimmen.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Dem Vorhaben stehen - auch unter Berücksichtigung dieser Zielsetzungen - keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Zwar führt die Verwirklichung des Bauvorhabens - wie in Unterlage 12 dargelegt ist - zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese dienen jedoch dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die planfestgestellte Maßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind ebenfalls in Unterlage 12 dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3) vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 (Neuschaffung von für Bachniederungen typischen Komplexbiotopen) sowie A 3 (Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population von Feldlerche und Wiesenweihe beim Bau und nach Freigabe des Straßenabschnitts für den Verkehr) kompensieren. Der Ausgleichsflächenbedarf wurde auf der Basis der zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG (nunmehr § 15 Abs. 2 BNatSchG) vom 21.06.1993 ermittelt.

Darüber hinaus enthält die Planung

- die Minimierungsmaßnahme M 1 zur Bündelung der Wiesbachunterführung mit der Unterführung eines landwirtschaftlichen Weges,
- die Schutzmaßnahmen S 1 bis S 4 zum Biotop- und Flächenschutz,
- die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 3 zum Artenschutz und
- die Gestaltungsmaßnahme G 1 zur landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung des Straßenverlaufs.

Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Kompensationsmaßnahmen wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet.

7.2 Artenschutz

Der Neubau der OU Wallerstein und Ehringen im Zuge der B 25 ist auch mit den speziellen Bestimmungen des europäischen und nationalen Artenschutzrechts vereinbar.

7.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen **Verbote** sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Sie sind zwingendes Recht, das nicht lediglich im Rahmen der Abwägung zu prüfen ist. Diese Verbote stehen der plangegegenständlichen Maßnahme allerdings nicht entgegen, weil entweder trotz des Eingriffs in Natur und Landschaft die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) oder Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen werden können, die von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG erfasst sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der **besonders** geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG),
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der V-RL gehören alle wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG),
- in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders** geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die besonders geschützten wild lebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG),
- Pflanzenarten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

7.2.2 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Vom Neubau der OU Wallerstein und Ehringen im Zuge der B 25 können folgende **Fledermausarten** (Arten nach Anhang IV der FFH-RL) betroffen sein:

Fledermäuse unbestimmt	Graues Langohr
Abendsegler (Großer A.)	Kleinabendsegler
Braunes Langohr	Kleine Bartfledermaus
Breitflügelfledermaus	Kleine Hufeisennase
Fransenfledermaus	Mausohr (Großes M.)
Gattung 1	Rauhautfledermaus
Gattung 2	Zweifarbflodermmaus
Gattung 3	Zwergfledermaus
Gattung 4	

Lt. Fachbeitrag des Dipl.-Biologen Ralf Schreiber sind diese Arten im Planungsbereich in Wochenstuben, als Einzeltiere in Zwischenquartieren oder in Winterquartieren nachgewiesen (Artenschutzkartierung - ASK - Stand Februar 2009).

Nach dem plausibel dargelegten und nachvollziehbaren Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4) kann eine Betroffenheit weiterer Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL ausgeschlossen werden.

Folgende **europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL** sind von der Straßenbaumaßnahme betroffen i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Feldlerche
Feldsperling
Goldammer
Rebhuhn
Schleiereule
Wachtel
Wiesenschafstelze
Wiesenweihe.

Das Vorkommen von **Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL** kann im Hinblick darauf, dass im Planfeststellungsbereich weder geeignete Lebensräume vorhanden sind, noch solche Arten dort natürlicherweise beheimatet sind, ausgeschlossen werden.

Bzgl. der Einzelheiten wird auf den diesem Beschluss nachrichtlich beigelegten Fachbeitrag zur saP (Unterlage 12.4) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde nach den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern erstellt. Die darin vom Fachgutachter Ralf Schreiber, Dipl.-Biologe, dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine vernünftigen Zweifel.

Soweit in diesem Fachbeitrag noch die alten Bestimmungen des BNatSchG zitiert werden, ist dies für die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ohne Bedeutung, da sich an den Aussagen durch die Novelle des BNatSchG inhaltlich nichts ändert.

7.2.3 Arten, die ausschließlich national geschützt sind

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach dem BNatSchG und dem BayNatSchG zu den streng geschützten Arten gehören, jedoch keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus genießen, kann vorliegend im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind im Planfeststellungsbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. diese Arten sind dort natürlicherweise nicht beheimatet.

Schließlich kann aufgrund der im Planfeststellungsbereich bestehenden Habitatstrukturen auch das Vorkommen streng geschützter Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 Vogelschutz-RL geschützt sind, weitestgehend ausgeschlossen werden.

Lediglich das Vorkommen von Bock- oder Totholzkäfern in den Pappeln im Südwesten des Plangebiets wäre möglich, das Auftreten von Libellen hingegen höchst unwahrscheinlich. In beiden Fällen findet allerdings eine vorhabensbedingte Zerstörung der Lebensräume nicht statt.

Eine Folgenbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG bzw. des Art. 6a BayNatSchG erübrigt sich daher.

Auch diesbezüglich wird auf den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4) verwiesen.

7.2.4 Fortbestand der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Zu den vorgenannten und im Fachbeitrag zur saP enthaltenen Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der Arten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL ist zunächst festzustellen, dass im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung darauf geachtet wurde, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Einzelnen wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) verwiesen. Aufgrund dieser planfestgestellten funktionserhaltenden Maßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nahezu vollständig ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die Aussagen im Fachbeitrag saP (Unterlage 12.4) zu Eigen.

Sämtliche, im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen führen in ihrer Gesamtheit dazu, dass keine projektbedingt verursachte nachhaltige Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der genannten Arten eintritt.

7.2.5 Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten

Trotz der in der Planung enthaltenen umfangreichen konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität bleibt festzustellen, dass für diverse, unter 7.2.2 dieses Beschlusses genannte gefährdete oder im Rückgang begriffene Fledermausarten sowie für die beiden Vogelarten Schleiereule und Wiesenweihe die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Neben dem Lebensraumverlust durch Überbauung und entsprechende Störungen durch Straße und Verkehr besteht lt. Fachbeitrag ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wegen der Durchschneidung des Brut-, Nahrungs- und Wanderhabitats der genannten Arten durch die Straßentrasse. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen entsprechen zwar dem derzeitigen Stand der Technik, es lässt sich jedoch nicht zweifelsfrei abschätzen, in welchem Umfang ein Restkollisionsrisiko bestehen bleibt. Für die gefährdeten Fledermausarten und die o.g. beiden Vogelarten kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass zumindest einzelne Tiere trotzdem in den Straßenraum abtauchen und dort wieder der Gefahr der Kollision ausgesetzt sind. Es spricht allerdings viel dafür, dass dieser Sachverhalt nicht so signifikant ist, dass der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 BNatSchG erfüllt ist (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14/08). Darüber hinaus dürfte auch äußerst zweifelhaft sein, ob zwischen Planung und Errichtung einer Straße und dem Zusammenstoß einzelner Tiere mit dem späteren Straßenverkehr ein adäquater Kausalzusammenhang besteht (vgl. BayVGH, Urteil vom 28.01.2008, 8 A 05.40018); bei einem menschlichen Verkehrsoffer wird jedenfalls ein solcher Zusammenhang nicht hergestellt. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass der Artenschutz gegenüber dem Schutzgut Mensch nicht privilegiert ist.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde angesichts des verbleibenden Restrisikos und der (noch) nicht konsistenten Rechtsprechung geprüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG vorliegen. Nach dieser Bestimmung können im Einzelfall von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschl. solcher sozialer und wirtschaftlicher Art Ausnahmen zugelassen werden. Voraussetzung da-

für ist, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL fordert für die Arten des Anhangs IV, dass diese trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 (Az: C-342/05) bedeutet dies jedoch nicht, dass in Fällen, in welchen der Erhaltungszustand der betroffenen Art vor dem Eingriff bereits ungünstig ist, die Gewährung einer Ausnahme nicht möglich wäre. Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten sind nach dem Urteil des EuGH auch in diesen Fällen weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen werden kann, dass der Eingriff den Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert. Die Zulassung einer Ausnahme ist eine eigenständige Entscheidungsmöglichkeit der Planfeststellungsbehörde, die ihr offensteht, sobald ein Eingriff einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und nicht aufgrund der Sonderregelung nach § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG zulässig ist.

Die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die o.g. Tierarten aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG bedarf es für die Zulassung einer Ausnahme rechtfertigender Gründe, die sowohl mit den Vorgaben des Art. 16 FFH-RL als auch des Art. 9 Vogelschutz-RL in Einklang stehen. Solche zwingenden **Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschl. solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, sind nach der Rechtsprechung des BVerwG jedenfalls dann gegeben, wenn das Vorhaben den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts (Art. 14 Abs. 3 GG) genügt, also dem Wohl der Allgemeinheit dient (vgl. BVerwG in „Schönefeld“-Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04). Diese Voraussetzungen liegen bei der planfestgestellten OU Wallerstein und Ehringen vor. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum wird verwiesen.
- Der Rechtfertigungsgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses steht nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter dem Vorbehalt einer **Alternativenprüfung**. Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Eine solche

Lösung ist - wie sich aus C.II.4 (Bewertung der Umweltauswirkungen der Planfeststellungslinie in Gegenüberstellung zu den Trassenvarianten) sowie aus C.III.3.3 (Abwägung Planfeststellungslinie - Planungsalternativen) dieses Beschlusses ergibt - nicht ersichtlich. Zwar wäre die Variante 1 - bezogen auf das Schutzgut Tiere - eine denkbare Alternative, das hier in Rede stehende Kollisionsrisiko wäre damit jedoch nicht wesentlich gemildert. Eine geringe Verbesserung hinsichtlich des Artenschutzes brächte darüber hinaus Nachteile für andere ebenfalls mit hohem Gewicht zu berücksichtigende Belange, insbesondere für das Schutzgut Mensch sowie die im Ries hoch einzustufenden Belange der Landwirtschaft und den Schutz des Grundeigentums. Schließlich ist auch zu konstatieren, dass gerade die Landwirtschaft den oft als „Ackerarten“ bezeichneten Vogelarten Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Rebhuhn, Schleiereule, Wachtel, Wiesenschafstelze und Wiesenweihe, durch die Bewirtschaftung der Kulturlandschaft den erforderlichen Brut- und Nahrungsraum sichert. Insoweit können die Interessen der Landwirtschaft bei der artenschutzrechtlichen Prüfung von Alternativtrassen nicht unberücksichtigt bleiben.

Die artenschutzrechtlichen Belange müssen sich ebenso in die Gemeinwohlbetrachtung einfügen, wie dies für von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Beschlusses Betroffene gilt. In diesem Sinne ist es u.a. Aufgabe der Planfeststellungsbehörde einen gerechten Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie (hier insbes. in Gestalt agrarstruktureller Belange) herbeizuführen. Letztlich spricht auch einiges dafür, dass nach dem nationalen und europäischen Schutzregime die Lebensstätten des Menschen nicht geringer als die der Tiere einzustufen sind. Die Variante 1 ist somit unter Berücksichtigung des auch im Europarecht (vgl. Art. 5 Abs. 3 EGV) geltenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit keine zumutbare Alternative.

- Schließlich fordert § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG auch, dass bei Zulassung einer Ausnahme die **Population** der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet **in einem günstigen Erhaltungszustand** verbleibt. Maßgebend für die Beurteilung ist dabei eine über das Plangebiet hinausreichende gebietsbezogene Gesamtbetrachtung, für die der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprerogative eingeräumt ist (BVerwG Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14/08). Der Erhaltungszustand kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnah-

men (sog. CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind im landschaftspflegerischen Begleitplan eine Reihe von artenschützenden und speziellen Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Fledermausvorkommen sowie die bei den Vogelarten Schleiereule und Wiesenweihe enthalten, die der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten dienen. Auf den Fachbeitrag zur saP (Unterlage 12.4) wird verwiesen.

7.2.6 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, soweit nicht bereits aufgrund der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen sind. Das Vorhaben ist deshalb bei Berücksichtigung der planfestgestellten funktionserhaltenden Maßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten zulässig.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Ackerfläche, vereinzelt auch als Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen (Unterlagen 14.1 und 14.2). Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft in nicht unerheblichem Umfang, die Beeinträchtigungen erreichen jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch bzgl. der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Durch den Verzicht auf die Variante 1 und die Realisie-

rung der Planfeststellungslinie wird den im Planfeststellungsbereich hoch einzustufenden Belangen der Landwirtschaft in besonderem Maße Rechnung getragen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbes. der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. So ist es unvermeidlich, dass Flächen geteilt werden und nach Fertigstellung des plangegegenständlichen Vorhabens nur über Verbindungswege, zum Teil auch mit Umwegen, erreichbar sind. Diese Beeinträchtigungen sind durch die Wahl der Planfeststellungslinie so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Verbleibende Nachteile bei der weiteren Bewirtschaftung durchschnittlicher oder unter wesentlich erschwerten Bedingungen bewirtschaftbarer Grundstücke können durch Entschädigung ausgeglichen werden. Insgesamt gesehen ist jedoch die Erschließung der Fluren im erforderlichen Umfang gewährleistet.

Weder das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben noch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen sowie der Bayer. Bauernverband haben grundsätzliche Einwendungen gegen die OU Wallerstein und Ehringen vorgetragen.

Die Hinweise und Anregungen des Amtes für Ländliche Entwicklung bzgl. des Flurneuerungsverfahrens Löpsingen III sowie zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke auf der Ostseite der Straßentrasse wurden in der Tekturplanung berücksichtigt.

Die Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen sowie des Bayer. Bauernverbandes, Geschäftsstelle Donauwörth, enthalten Forderungen und konkrete Verbesserungsvorschläge, denen teilweise entsprochen werden konnte. Im Einzelnen wird auf C.IV.3 und 4 dieses Beschlusses verwiesen.

8.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

8.3 Jagd

Die Maßnahme ist auch mit den Belangen der Jagd vereinbar.

Zwar lehnt die Jagdgenossenschaft Ehringen in ihren Stellungnahmen die Maßnahme wegen Zerstörung des Lebensraums für den Wildbestand ab. Aus den bereits vorstehend genannten Gründen überwiegt jedoch das öffentliche Interesse am Neubau der B 25 im plangegegenständlichen Abschnitt das entgegenstehende Interesse der Jagdgenossenschaft Ehringen an einem unbeeinträchtigten Erhalt ihres Jagdreviers. Gebietsdurchschneidungen sind bei allen Straßenbaumaßnahmen unumgänglich. Eine schonendere Trassierung ist im gegebenen Fall nicht möglich.

Im Erörterungstermin vom 22.10.2009 hat die Jagdgenossenschaft Ehringen für den Fall, dass die Straßenbaumaßnahme durchgeführt werden sollte, eine Entschädigung gefordert.

Dem Grunde nach besteht ein Anspruch auf Ausgleich für Vermögensnachteile, die entstehen, wenn das Jagdgebiet verkleinert bzw. die Jagdausübung wesentlich erschwert wird. Beeinträchtigungen in der Jagdausübung sind dagegen hinzunehmen und müssen gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bau des plangegegenständlichen Vorhabens zurücktreten.

Ob eine entschädigungspflichtige Wertminderung vorliegt, ist jedoch nach herrschender Rechtsprechung des BGH nicht im Planfeststellungsverfahren sondern im nachfolgenden entschädigungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden (BGH, Urteil vom 15. 02. 1996, Az: III ZR 143/94 und Urteil vom 04.08. 2000, Az: III ZR 328/98). Eine etwaige Entschädigung erfolgt grundsätzlich in Geld nach den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen herausgegebenen "Hinweisen zur Ermittlung von Entschädigungen und für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken" vom 07.06. 2001 (VkBl 2002 S 53 ff).

Im Übrigen können Schutzmaßnahmen ergriffen bzw. Wildschutzzäune errichtet werden, wenn der Straßenverkehr durch Wild besonders gefährdet wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Straßenbaubehörde (Staatl. Bauamt Augsburg) im Benehmen mit der Jagd- und Forstbehörde, der Polizei

und den Jagdausübungsberechtigten. Auf die „Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundefernstraßen“ vom 02.08.1985 (ARS Nr. 11/1985) und 28.02.1992 (ARS Nr. 13/1992) wird verwiesen.

Eine Anordnung von Schutzmaßnahmen ergeht mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht.

8.4 Fischerei

Belange der Fischerei werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Die Beachtung der Hinweise des Bezirks Schwaben - Fachberatung für Fischereiwesen - vom 17.08.2009 (Vermeidung von sog. Fischfallen im Bereich der Ausgleichsfläche A 1) wurde vom Staatlichen Bauamt Augsburg zugesagt, soweit dies mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzept (Struktur- und Artenvielfalt) vereinbar ist.

9. Sonstige öffentliche und private Belange

9.1 Verkehrssicherheit

Der geplante Straßenneubau genügt auch den Anforderungen der Verkehrssicherheit. Das Polizeipräsidium Schwaben Nord hat das Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Es befürchtete allerdings eine gefährliche Situation beim Einschleifen der die B 25 alt in die B 25 neu bei Bau-km 4+200. Darüber hinaus forderte es einen versetzten Ausbau der Wirtschaftswegkreuzung bei Bau-km 4+220.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass in den Planunterlagen vom 22.06.2009 vorgesehen war, die B 25 alt von Bau-km 3+745 bis Bau-km 4+240 zurückzubauen. Als Ergebnis des Erörterungstermins vom 22.10.2009 wurde jedoch vereinbart, die B 25 alt von Bau-km 3+745 bis Bau-km 3+990 in einen kombinierten Geh- und Radweg und von Bau-km 3+990 bis Bau-km 4+205 in einen öffentlichen Feldweg umzuwandeln. Das Staatliche Bauamt Augsburg hat deshalb unter dem Datum vom 30.06.2010 eine entsprechende Planstruktur vorgenommen. Der nunmehr geplante Geh- und Radweg wird in den neuen Feldweg mit der BW Nr. 116 bei ca. Bau-km 3+990 einschleifen. Damit hat sich auch die Forderung der Polizei nach einem versetzten Ausbau der Wirtschaftswegkreuzung erledigt. Dasselbe gilt für die inhaltsgleiche Forderung des Landratsamts Donau-Ries (Untere Straßenverkehrsbehörde).

9.2 Wehrverwaltung

Die Ortsumfahrung Wallerstein und Ehringen im Zuge der Bundesstraße 25 berücksichtigt auch die Belange des Militärstraßenbaus. Die Wehrbereichsverwaltung Süd hat darauf hingewiesen, dass die B 25 im betroffenen Streckenabschnitt Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes(MSGN) ist. Der Neubau der B 25 hat daher nach den "Richtlinien für die Anlage und für den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge" (ARS Nr.22/1996) zu erfolgen.

9.3 Wirtschaft

Der Neubau der Ortsumfahrung Wallerstein und Ehringen entspricht auch den Bedürfnissen der Wirtschaft. Er trägt zur Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur in diesem Raum bei und ist geeignet, die Standortnachteile der in diesem Raum ansässigen Betriebe abzumildern. Auf die Ausführungen unter C.III.4.1 dieses Beschlusses (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) wird verwiesen.

Auch die Industrie- und Handelskammer Schwaben begrüßt das Vorhaben und spricht sich ausdrücklich für die gewählte Trassenvariante aus, weil diese noch genügend Spielraum für die Siedlungsentwicklung von Wallerstein und Ehringen lasse.

9.4 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (s. insbesondere Ausführungen zur Planrechtfertigung sowie zur Variantenprüfung und Dimensionierung des Vorhabens - C.III.1.-3. dieses Beschlusses) gehen hier den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege vom 14.08.2009 genannten Bodendenkmäler im Bereich des Plangebiets bzw. in Trassennähe haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen

Schutzauflagen, trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern, abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A.VII.1 dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen dem

Vorhabensträger und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

9.5 Versorgungseinrichtungen, Telekommunikation, Fernleitungen und Drainagen

Die Auflagen unter A.VII.2, 3 und 4 dienen der Sicherstellung der Versorgung mit Strom und Gas, der Telekommunikation sowie der Sicherheit und der Funktionsfähigkeit der bestehenden Fernleitungen und der örtlichen Drainagen.

9.6 Belange der Anlieger

Die Auflage A.VII.6 dieses Beschlusses dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang beziehungsweise eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. § 8a FStrG i. V. m. Art. 17 BayStrWG).

9.7 Zusagen (Zusicherungen)

Die Auflage A.IX.1 stellt die Einhaltung der im Planfeststellungsverfahren getroffenen Vereinbarungen einschl. der im Erörterungstermin gemachten Zusagen sicher.

10. Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt der Ausbau in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und von Verbänden

Die Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange wurden - soweit erforderlich - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z.B. durch Erklärungen im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit der Baulastträgerin) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Donau-Ries

Das Landratsamt Donau-Ries hat für den staatlichen Aufgabenbereich als Untere Straßenverkehrsbehörde, in wasserrechtlicher Hinsicht und als Untere Naturschutzbehörde Stellung genommen. Für den Landkreis hat sich der Kreisheimatpfleger geäußert.

Soweit das Landratsamt als **Untere Straßenverkehrsbehörde** Stellung genommen hat, wird auf die Ausführungen unter C.III.9.1 (Verkehrssicherheit) verwiesen.

Bezüglich der **wasserrechtlichen Stellungnahme** wird auf C.III.6 dieses Beschlusses hingewiesen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Hinweisen zu und macht Vorschläge für Bedingungen und Auflagen. Den in den Stellungnahmen vom 15.09.2009 und 21.07.2010 vorgetragene Ausführungen wird nur insoweit gefolgt, als sie im festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten sind.

Wie bereits dargelegt, ist die im Variantenvergleich enthaltene ortsnahe Westumfahrung (Variante 1), die von der Unteren Naturschutzbehörde und vom Bezirksheimatpfleger in seiner Stellungnahme vom 27.07.2010 zur Planstruktur favorisiert wird, unter Betrachtung rein natur- und artenschutzrechtlicher Aspekte zweifellos vorzugswürdig. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt des faunistischen Artenschutzes hätte die Variante 1 Vorteile gegenüber der planfestgestellten Linie, weil sie wegen ihrer etwas kürzeren und ortsnäheren Streckenführung ein geringeres Störpotenzial, vor allem hinsichtlich des Schutzes der Schleiereule und Wiesenweihe, aufweist. Für die vorkommenden Fledermausarten können hingegen bei der planfestgestellten Linie in gleicher Weise wie bei der Variante 1 durch Brückenöffnungen und Leitstrukturen die Austauschbeziehungen sichergestellt werden.

Im Gegensatz zur Unteren Naturschutzbehörde kommt die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde allerdings zu dem Ergebnis, dass auch bei der Variante 1 Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG selbst durch konfliktvermeidende Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität nicht völlig ausgeschlossen werden können. Hinzu kommt, dass unter immissionschutzrechtlichen Gesichtspunkten bei der Planfeststellungstrasse keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, während solche bei Realisierung der ortsnahen Trasse (Variante 1) zu Lasten des Landschaftsbildes nicht vermeidbar wären. Berücksichtigt man zudem noch die hohe Bedeutung der Landwirtschaft im Ries, so ist im Ergebnis die Variante 1 keine zumutbare Alternative (vgl. C.III.7.2 dieses Beschlusses). Dass sich die Unzumutbarkeit dieser Alternativlösung überwiegend auf naturschutzexterne Gründe stützt, ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 -, juris, Rdnr. 240; Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 - juris, Rdnr. 567).

Soweit eine Tieferlegung der Trasse gefordert wird, kann eine solche wegen der vorhandenen Zwangspunkte (z.B. Kreisverkehr am Baubeginn, Brücken über den Wiesbach, Leitungskreuzungen) nicht erfolgen.

Bereits vor Verkehrsübergabe wird die Bepflanzung an der neuen B 25 in höheren als den üblichen Pflanzgrößen durchgeführt. Die Funktionsfähigkeit der Leiteinrichtungen wird deshalb auch früher erreicht. Weitergehende Maßnahmen sind mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu erreichen. Auch eine Tieferlegung der B 25 neu im Überführungsbereich der St 1060 ist wegen des anstehenden Grundwassers mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Die Ausgleichsflächenbilanz ist insgesamt nicht zu beanstanden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) tragen dem Artenschutz im gebotenen Umfang Rechnung.

Die funktionsgerechte Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans insgesamt wird durch die Auflagen in A.VI. dieses Beschlusses sichergestellt.

Die vom **Kreisheimatpfleger** gegebenen Hinweise sind durch die Auflage A.VII.1 vollumfänglich berücksichtigt.

2. Markt Wallerstein

Der Markt Wallerstein hat im Verfahren unter dem Datum vom 13.08.2009 ausführlich zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Hinweise und Forderungen wurden im Erörterungstermin vom 22.10.2009 detailliert besprochen und im Rahmen der Tekturplanung in wesentlichen Teilen berücksichtigt. Über die lt. Stellungnahme des Marktes Wallerstein vom 17.08.2010 verbliebenen Forderungen war wie folgt zu entscheiden:

Einem Rückbau der alten B 25 zwischen Bau-km 3+990 und Bau-km 4+205 zu einem öffentlichen Feldweg mit einer befestigten Breite von 3,50 m anstelle von 3,00 m wird zugestimmt. Das BWV Nr. 122 in der Fassung der Tektur vom 30.06.2010 ist entsprechend geändert. Das darüber hinaus geforderte Verbindungsstück zwischen dem künftigen Feldweg (BWV Nr. 122) und dem neuen Feldweg (BWV Nr. 116) ist als Schotterweg bereits vorhanden und bleibt auch bestehen. Die Restfläche zwischen der B 25 neu und der rückzubauenden B 25 alt nördlich dieses vorhandenen Schotterwegs ist im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.3, Blatt 2) als Gestaltungsfläche (G 1) zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgewiesen. Als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ist sie wegen

ihrer Lage innerhalb der Beeinträchtigungszone durch die Straße grundsätzlich nicht geeignet.

Der Forderung nach einer generellen Fahrbahnbreite von 3,50 m für Feldwege kann nicht entsprochen werden. Die neu anzulegenden Feldwege werden nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau und den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (ARS Nr. 28/2003) in einer befestigten Breite von 3,00 m und beidseitigen Banketten von 0,75 m ausgeführt. Auch die derzeit bestehenden Feldwege haben diese Ausbaubreite. Ungeachtet dessen hat das Staatl. Bauamt Augsburg zugesagt, im Zuge der Baumaßnahmen für die OU Wallerstein die befestigte Breite auf 3,50 m zu erhöhen, falls der Markt Wallerstein hierfür die Mehrkosten trägt und den evtl. erforderlichen Grund freihändig erwirbt.

Dem Wunsch des Marktes Wallerstein, die Feldwege Flnrn. 299 und 863 der Gemarkung Wallerstein an den östlichen Rand der B 25 neu zu verlegen, kann in der Planfeststellung nicht entsprochen werden. Voraussetzung wäre, dass die privatrechtlich erforderlichen Grundstücksveränderungen einvernehmlich vorgenommen werden können. Zwingende Voraussetzung für den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses ist diese wünschenswerte Maßnahme jedoch nicht. Infolge dessen verbleibt es bei der Zusage im Erörterungstermin vom 22.10.2009, dass eine Wegeverlegung vom Staatl. Bauamt Augsburg vorgenommen wird, wenn dafür die rechtlichen Voraussetzungen (Grunderwerb bzw. Tausch) bis zum Baubeginn der B 25 neu geschaffen sind. In diesem Falle bedarf es keiner Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Forderung des Marktes Wallerstein, an der Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße Munzingen - Birkhausen eine Linksabbiegespur zu schaffen, kann mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht verbindlich entsprochen werden. Die Kreuzung liegt außerhalb des Planfeststellungsreichs. Ungeachtet dessen hat das Staatl. Bauamt Augsburg zugesagt, dass es anstrebt, diese straßenverkehrsrechtlich wünschenswerte Abbiegespur im Zuge der plangegegenständlichen Baumaßnahme zu realisieren.

3. Gemeinde Kirchheim am Ries

Die Gemeinde Kirchheim am Ries ist Nachbargemeinde des Marktes Wallerstein im Land Baden-Württemberg. Sie beantragt, den zwischen Bau-km 0+025 bis Bau-km 0-160 (St 1060) zum Ausbau vorgesehenen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV Nr. 118), der auch als Radweg genutzt wird und bis zur Gemeindeverbindungsstraße Munzingen - Wallerstein geführt wird, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart nach Westen über die Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg hinaus nach Benzenzimmern weiterzuführen.

Diese zusätzliche Baumaßnahme konnte im plangegegenständlichen Verfahren nicht angeordnet werden, weil es sich nicht um eine notwendige Folgemaßnahme der OU Wallerstein und Ehringen handelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Das Staatl. Bauamt Augsburg ist jedoch bereit, den in Rede stehenden Weg im Zuge der Baumaßnahme für die OU Wallerstein bis zur Landesgrenze weiterzuführen, wenn ein freihändiger Grunderwerb möglich ist und von baden-württembergischer Seite gleichzeitig eine entsprechende Verbindung von Benzenzimmern bis zur Landesgrenze geschaffen wird. Einer entsprechenden Initiative der Gemeinde Kirchheim über das Regierungspräsidium Stuttgart sieht die Regierung von Schwaben wohlwollend entgegen.

4. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Schreiben vom 20.07.2009 einen Feldweg entlang der Ostseite der B 25 neu zwischen den Feldwegen Flnrn. 170 und 199 der Gemarkung Ehringen gefordert. Dem Anliegen wurde mit Tektur vom 30.06.2010 entsprochen (BWV Nr. 120 in Unterlage 7.2). Die Hinweise des Amtes zum Flurneuerungsverfahren Löpsingen III wurden berücksichtigt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung sieht keine Notwendigkeit für die Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach

Für das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen unter dem Da-

tum vom 04.08.2009 Stellung genommen. Die umfangreichen Hinweise und Forderungen wurden im Erörterungstermin am 22.10.2009 besprochen und sind weitestgehend in die Tekturplanung eingeflossen bzw. haben sich durch die Zusagen im Erörterungstermin erledigt.

Zu den verbliebenen Punkten in der ergänzenden Stellungnahme vom 11.08.2010 ist zu bemerken:

Die Fahrbahnbreite der Feldwege von 3,0 m entspricht dem derzeitigen Niveau sowie den geltenden Richtlinien. Ein größerer befestigter Querschnitt wäre auf Kosten des Marktes Wallerstein möglich (vgl. C.IV.2 dieses Beschlusses).

Die Brücke über den Wiesbach (BWV Nr. 201) ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend dimensioniert. Die Befahrbarkeit des Bauwerks wurde vom Staatl. Bauamt Augsburg mit einem Bemessungsfahrzeug (Lkw mit Anhänger) nachgewiesen.

Die geforderte Verbindung zwischen dem künftigen Feldweg lt. BWV Nr. 122 und dem neuen Feldweg gem. BWV Nr. 116 ist in Form des Feldweges Flnr. 834 der Gemarkung Wallerstein bereits als Schotterweg vorhanden. Er kann bei Bedarf ertüchtigt werden.

Die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Drainagen ist durch die Auflage A.VII.4 dieses Beschlusses sichergestellt (vgl. BWV Nr. 407 in Unterlage 7.2). Damit ist auch den Forderungen des Drainverbands Wallerstein und des Bauernverbands Wallerstein Rechnung getragen.

6. Bayer. Bauernverband (BBV)

Auch die Forderung des BBV vom 18.08.2009, die zum Teil deckungsgleich mit denen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Marktes Wallerstein sind, wurden im Erörterungstermin eingehend behandelt. Sie konnten ebenfalls in wesentlichen Teilen erfüllt werden. Die beiden lt. Stellungnahme vom 16.08.2010 verbliebenen Forderungen werden aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

- Wegen der Fahrbahnbreite der Feldweg wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Eine Ausbaubreite von mehr als 3 m ist vom Staatl. Bauamt Augsburg zugesagt, falls der Markt Wallerstein die Kosten hierfür (Baukosten und evtl. Grunderwerbskosten) trägt.
- Eine Asphaltbefestigung des im Rahmen der Tekturplanung neu aufgenommenen Feldweges zwischen Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+200 (BWV Nr. 120) ist nicht erforderlich. Er dient in erster Linie der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und nicht als Verbindungsweg.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Interessengemeinschaft B 25 für mehr Sicherheit

Die "Interessengemeinschaft B 25 für mehr Sicherheit" hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Vorlage einer Unterschriftenliste mit 265 Unterzeichnern die Schaffung einer Geh- und Radwegunterführung zwischen Munzingen und Wallerstein gefordert. Mit der Tekturplanung vom 30.06.2010 wurde dem Anliegen entsprochen (vgl. BWV Nr. 203 in Unterlage 7.2).

2. Private Einwendungen aus der Landwirtschaft

Ein Teil der privaten Einwendungen aus der Landwirtschaft ist identisch mit den Forderungen und Empfehlungen der die öffentlichen Belange der Landwirtschaft vertretenden Behörden und Verbände. Auf die vorstehenden Ausführungen wird insoweit verwiesen. Für die verbliebenen Problempunkte gilt Nachstehendes.

2.1 Einwendungen gegen die Grundinanspruchnahme und die Forderung nach Ersatzland

Eigentümer und einzelne Pächter der für die Straßenbaumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Grundstücke bzw. Teilflächen wenden sich nicht grundsätzlich gegen den Bau der Umgehungsstraße. Sie erheben jedoch Einwendungen gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und machen

Zerschneidungsschäden geltend. Sie weisen darauf hin, dass in vielen Fällen eine sinnvolle Bewirtschaftung der verbleibenden Restflächen nicht mehr möglich oder unwirtschaftlich sein wird. Unisono wird die Forderung nach Entschädigung in Form von Ersatzland erhoben. An einer Geldentschädigung sind die Einwendungsführer nicht interessiert.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus den in diesem Beschluss beschriebenen Gründen erforderlich ist. Es wird dabei nicht verkannt, dass durch die Flächeninanspruchnahme für die landwirtschaftlichen Betriebe Belastungen verbunden sind, die nicht in jedem Fall durch Tauschflächen ausgeglichen werden können. Die Einwendungen wurden deshalb von der Planfeststellungsbehörde eingehend geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Flächenbedarf auf das für die Straßenbaumaßnahme unbedingt notwendige Maß beschränkt ist. Das gilt auch für die zusätzliche Inanspruchnahme von Grundstücksflächen infolge der Planstruktur vom 30.06.2010, die vor allem den Forderungen aus der Landwirtschaft Rechnung trägt. Eine Reduzierung - etwa durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Kreuzung der B 25 neu mit der St 1060 - ist nicht möglich, ohne die Verkehrssicherheit der Straße zu beeinträchtigen. Eine Existenzgefährdung ihrer Betriebe wurde von den Einwendungsführern weder vorgetragen noch ist eine solche für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich.

Die Regelung des Ausgleichs für die notwendigen Eingriffe in das Eigentum - insbes. die Frage, ob eine Entschädigung in Land oder Geld zu erfolgen hat (Art. 13, 14 BayEG) - bleibt dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Das gilt sowohl für durch An- oder Durchschneidungen etc. erlittene landwirtschaftliche Strukturschäden als auch für eine Entschädigung wegen evtl. verschlechterter Verpachtungsmöglichkeiten und für eine zusätzliche Wertminderung durch vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

Lediglich als Hinweis wird bemerkt, dass dem Vorhabensträger voraussichtlich Ersatzland zur Verfügung stehen wird, das jedoch nicht eine volle Kom-

pensation der Grundinanspruchnahmen in Land ermöglichen wird. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Ausgleich in Form von Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in den einzelnen Betrieb erfolgen wird.

2.2 Einwendungen des Feldwegeausschusses Ehringen

Der Feldwegeausschuss Ehringen hat unter dem Datum vom 12.08.2009 zu der Planung Stellung genommen. Als Ergebnis des Erörterungstermins hat das Staatl. Bauamt Augsburg eine Reihe von Planänderungen vorgenommen. Diese Tekturen berücksichtigen einen Teil der vorgetragenen Anliegen. Zu den verbliebenen Einwendungen und Forderungen des Feldwegeausschusses (Schreiben vom 07.08.2010) ist Folgendes festzustellen:

Eine "Richtlinie für ländliche Wege nördlich der Donau RLW 75" ist für die Straßenbauverwaltung nicht verbindlich. Ausreichend ist ein Ausbau nach den vom Staatl. Bauamt Augsburg zugrunde gelegten Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99). Verbesserungen über diesen Standard hinaus sind - wie bereits ausgeführt - möglich, falls mit den Beteiligten eine Einigung über die nicht aus Bundesmitteln aufzubringenden Kosten erzielt werden kann.

Eine Asphaltierung der bisher in Kies- bzw. Schotterbauweise vorgesehenen Feldwege ist nicht erforderlich und auch naturschutzfachlich nicht erwünscht.

Ebenfalls nicht erforderlich ist ein Anschluss des in der Planstruktur neu aufgenommenen Feldweges nördlich der B 25 neu (BWV Nr. 120) über die Flnr. 187 der Gemarkung Wallerstein bis zum Feldweg Flnr. 186 der Gemarkung Wallerstein. Der in den Plänen vom 30.06.2010 vorgesehene Anschluss an die künftige Kreisstraße (B 25 alt) ist im Hinblick auf das dann reduzierte Verkehrsaufkommen ausreichend. Lediglich als Hinweis ist anzumerken, dass eine Realisierung dieser Forderung dann in Betracht käme, wenn im Wege des freiwilligen Landtausches der Weg Flnr. 199 der Gemarkung Wallerstein entfallen würde. Eine entsprechende Regelung erfolgt jedoch mit diesem Beschluss nicht.

Die Unterführung des Feldweges (BWV Nr. 107) im Bereich des Wiesbaches entspricht in ihrer lichten Höhe von 4,50 m den Forderungen des Feldwegeausschusses (s. BWV Nr. 200). Die befestigte Durchfahrtsbreite

von 4,50 m ist ausreichend bemessen. Auch das Brückenbauwerk über den Wiesbach (BWV Nr. 201) ist mit einer Breite von 5,20 m auf der Nordseite und ca. 7,33 m auf der Südseite ausreichend dimensioniert. Hinzu kommen beidseitig Schlammborde von 0,50 m. Die Kurvenradien wurden mittels eines Bemessungsfahrzeugs (Lkw mit Anhänger) überprüft.

Eine Verrohrung des Wiesbaches kommt aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen nicht in Betracht.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens kann mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich deshalb an den derzeitigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zu orientieren und bei der Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gründe der Planbetroffenheit Rechnung zu tragen. Lediglich nachrichtlich ist anzumerken, dass das Amt für Ländliche Entwicklung ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nicht für erforderlich hält.

2.3 Spezielle Einwendungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe

Neben den oben unter C.V.2.1 behandelten Einwendungen gegen die Grundinanspruchnahme und die Forderung nach Entschädigung in Form von Ersatzland werden nachstehend einzelne spezielle private Einwendungen aus dem Bereich der Landwirtschaft behandelt.

2.3.1 Forderung nach einer Trassenverschiebung

Die Eigentümer des Grundstücks Flnr. 113 der Gemarkung Munzingen fordern zur Vermeidung der Inanspruchnahme ihres Grundstücks eine Trassenverschiebung nach Osten auf das Gebiet der Gemarkung Wallerstein. Aus dem insgesamt 39.950 m² großen Grundstück sollen für die Straßenbaumaßnahme 9.475 m² dauernd und 1.219 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Trassenverschiebung nach Osten ist abzulehnen. Mit der geplanten Trassenführung können aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wände und Wälle) und damit unerwünschte Eingriffe in das Landschaftsbild sowie höhere Baukosten vermieden werden. Die Planung ist hinsichtlich ihrer genauen Linienführung optimiert (vgl. § 50 BImSchG) bzw. ausgewogen. Eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden

Gebiete wurde so weit wie möglich vermieden. Trassenverschiebungen mit dem Ziel, Grundabtretungen der betroffenen Einwendungsführer zu vermeiden, scheiden daher aus. Im Übrigen würden durch eine Trassenverschiebung, insbes. im Bereich der Flnr. 113 der Gemarkung Munzingen, neben einer Verschlechterung des Immissionsschutzes der Wohnbebauung in Wallerstein neue bzw. zusätzliche Betroffenheiten entstehen; eine grundsätzliche Änderung des Flächenbedarfs wäre damit jedoch nicht verbunden.

Wegen der Entschädigung für die in Anspruch zu nehmende Fläche bzw. den Wertverlust des Grundstücks wird auf die obigen Ausführungen unter C.V.2.1 verwiesen.

2.3.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche A 2

Der Eigentümer des Grundstücks Flnr. 296 der Gemarkung Ehringen hat am 14.08.2009 schriftlich beim Markt Wallerstein Einwendungen gegen die Inanspruchnahme für das plangegegenständliche Vorhaben erhoben. Er macht eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung wegen der trassenbedingten Teilung des Grundstücks geltend.

Insgesamt sollen aus einer Fläche von 10.131 m² für die Straßenbaumaßnahme einschl. der im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.3, Blatt 1) enthaltenen Ausgleichsfläche A 2 unter den dort vorgesehenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen 6.785 m² in Anspruch genommen werden.

Der Einwendungsführer wendet sich vor allem gegen die naturschutzrechtlichen Maßnahmen. Im Erörterungstermin vom 22.10.2009 wurde vereinbart, den diagonalen Verlauf der Minimierungsmaßnahme M 1 im Bereich westlich der B 25 neu so zu ändern, dass anstelle des ursprünglich vorgesehenen Dreiecks ein Rechteck entsteht. Die Zusage wurde in der Plantekur vom 30.06.2010 umgesetzt. Die Abtretung seiner östlichen Grundstücksteile für die Ausgleichsfläche A 2 machte der Einwendungsführer im Erörterungstermin von der Überlassung von Tauschland abhängig. In seinem erneuten Einwendungsschreiben vom 13.08.2010 zur Tekturplanung wiederholt der Einwendungsführer seine Argumente grundsätzlich.

Zunächst ist festzustellen, dass die Grundinanspruchnahme für die Straßen-trasse aus den vorstehend genannten Gründen unabänderlich ist. Darüber

hinaus wurde der Zuschnitt der Minimierungsmaßnahme M 1 nach den Wünschen des Einwendungsführers geändert. Die Grundinanspruchnahme bleibt jedoch insgesamt unverändert. Der landschaftspflegerische Maßnahmenplan entspricht einem Gesamtkonzept, das in sich ausgewogen ist. Änderungen würden zu Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle führen und neue Betroffenheiten auslösen. Eine Minimierung des Flächenbedarfs insgesamt wäre damit nicht verbunden. Es verbleibt beim planfestgestellten Gesamtkonzept.

Das Staatl. Bauamt Augsburg hat im Erörterungstermin vom 22.10.2009 allerdings seine Bereitschaft erklärt, den Wünschen des Einwendungsführers nach Tauschland für die Ausgleichsfläche A 2 im möglichen Umfang nachzukommen (vgl. S. 6 Nr. 11 der Niederschrift über den Erörterungstermin). Die Auflage A.VI.8 stellt sicher, dass die Grundinanspruchnahme für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen M 1 und A 2 auf Wunsch des Einwendungsführers in Land ausgeglichen wird.

3. Sonstige private Einwendungen

3.1 Wasserleitung der Fürst Wallerstein Gesamtverwaltung

Die private Wasserleitung der Fürst Wallerstein Gesamtverwaltung ist von der Plantektur bei Bau-km 3+210 und 3+160 betroffen.

Mit Schreiben des Rechtsanwalts Mielke vom 12.08.2010 wurden Einwendungen dergestalt erhoben, dass einer öffentlich-rechtlichen Kostenregelung im Planfeststellungsbeschluss widersprochen wird.

Dem Einwand kann stattgegeben werden. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird entschieden, dass eine Anpassung der bestehenden Wasserleitung an die durch den Straßenbau geschaffenen Veränderungen erforderlich ist. Diese Entscheidung ist gleichzeitig mit der Auflage verbunden, die erforderlichen technischen Maßnahmen und den Baubeginn mit der Fürst Wallerstein Gesamtverwaltung rechtzeitig abzustimmen (A.VII.2, S. 9 dieses Beschlusses). Eine Kostenregelung ist damit nicht verbunden; sie richtet sich nach bürgerlichem Recht.

Der letzte Satz in Spalte 5 des BWV Nr. 408 (Unterlage 7.2 in der Fassung der Plantektur vom 30.06.2010) ist lediglich als Hinweis auf die Notwendigkeit einer privatrechtlichen Kostenvereinbarung zu verstehen und hat keine konstitutive Wirkung.

3.2 Einwirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Anwesen Fischmühle

Die Eigentümer des Grundstücks FlNr. 825 der Gemarkung Wallerstein mit einer Fläche von 12.098 m² sind nicht ortsansässige Betroffene i. S. des § 17a Nr. 4 FStrG. Ihr Grundstück wird aufgrund der Planitektur vom 30.06.2010 für den Bau einer Geh- und Radwegunterführung teilweise (960 m² dauernd und 483 m² vorübergehend) in Anspruch genommen. Vom Markt Wallerstein wurden die Grundeigentümer nicht von der Auslegung der Tekturplanung verständigt. Die Regierung von Schwaben hat ihnen deshalb unter Fristsetzung mit Schreiben vom 08.09.2010 die zur Beurteilung ihrer Betroffenheit erforderlichen Unterlagen übersandt.

In ihrer Stellungnahme vom 06.10.2010 wenden sie sich nicht gegen die Inanspruchnahme ihres o.g. Grundstücks sondern befürchten Verschlechterungen im Bereich ihres Wohnanwesens Fischmühle, das etwa 60 m nördlich des Planfeststellungsbereichs über die B 25 erschlossen wird.

Eine Überprüfung des Vorbringens ergab Folgendes:

Die Grundstückszufahrt zur Fischmühle liegt außerhalb des Planfeststellungsbereichs. In diesem Bereich werden keine planbedingten Änderungen vorgenommen; ein Nachtrag der Zufahrt ist in den Plänen deshalb nicht erforderlich.

Die straßenverkehrsrechtliche Ortsdurchfahrt von Wallerstein beginnt etwa 850 m südlich der Fischmühle. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung besteht in diesem Bereich nicht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Geschwindigkeiten des Kraftfahrzeugverkehrs wie bisher auf dem straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Niveau (z.B. 100 km/h für Pkw) bewegen.

Ein dreistreifiger Ausbau der B 25 ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Die Festsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ist deshalb zur Konfliktbewältigung nicht geboten. Über etwa straßenverkehrsrechtlich notwendige Anordnungen ist in diesem Beschluss nicht zu entscheiden.

Soweit befürchtet wird, dass die Grundstücksausfahrt im Bereich der Fischmühle gefährlicher wird, weil die Sichtverhältnisse durch die Geh- und Radwegunterführung beeinträchtigt sind, ist auch diese Annahme unbegründet. Durch die Planung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Das Staatl. Bauamt Augsburg hat die Anfahrtssichtweiten nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) überprüft und dabei festgestellt, dass sie uneingeschränkt eingehalten sind.

Auch eine Höherlegung der Straße erfolgt weder im Bereich der Fischmühle noch an der Radwegunterführung. Das bisherige Höhenniveau der B 25 bleibt erhalten.

Schließlich kommt es auch hinsichtlich der Lärmsituation zu keinen Verschlechterungen. Ein Anspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach dem sog. Baugrubenmodell (= Einwirkung von Verkehrslärm der neuen bzw. geänderten Straße auf das Anwesen) besteht im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens daher nicht. Die Grenzwerte der 16. BImSchV (64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts) sind unterschritten. Tatsächlich liegen sie bei 55 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts.

Unabhängig von der durch die plangegegenständliche Maßnahme nicht verschlechterten Situation werden die Einwendungsführer darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, aufgrund der bereits von der bestehenden Straße ausgehenden Lärmbelastung des Anwesens Fischmühle beim Staatl. Bauamt Augsburg, Postfach 10 20 45, 86010 Augsburg überprüfen zu lassen, ob im Wege der freiwilligen Lärmsanierung von staatlicher Seite Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Letztlich ist auch eine Verunreinigung des hauseigenen Brunnens der Fischmühle nicht zu befürchten. Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Geh- und Radwegunterführung (BWV Nr. 304 in Unterlage 7.2) wird gesammelt und über Mulden, Straßeneinläufe und Verrohrungen dem Steinbach (Gewässer III. Ordnung) zugeleitet. Darüber hinaus bleibt die Querneigung der bisherigen B 25 in Richtung Westen, also von der Fischmühle abgewandt, erhalten. Ein Abfluss des Straßenoberflächenwassers in das Grundstück wird somit vermieden.

Bezüglich des Hinweises auf die falschen Eintragungen "S" und "Altdeponie" hat das Staatl. Bauamt Augsburg gegenüber der Planfeststellungsbehörde auf Nachfrage erklärt, dass die Eintragungen im Lageplan dem am 06.03.1997 genehmigten Flächennutzungsplan des Marktes Wallerstein entsprechen. Für die Planfeststellung haben diese Eintragungen jedoch keinerlei Bedeutung.

Die planfestgestellte Maßnahme beeinträchtigt den Wert des Anwesens Fischmühle nicht. Wie bereits erwähnt, wird das Höhenniveau der Straße

weder im Bereich des Anwesens noch durch den Bau der Geh- und Radwegunterführung verändert.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Neubau der OU Wallerstein und Ehringen im Zuge der B 25 gerechtfertigt ist. Die planfestgestellte Maßnahme wurde auf der Basis des derzeit geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen (FStrAbG) planerisch entwickelt und im Laufe des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Anhörungsverfahren optimiert. Sie entspricht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Verkehrsbedürfnissen und wird auch den vielfältigen - sich zum Teil widersprechenden - Interessen in ausgewogener Weise gerecht.

Besonders das Schutzgut Mensch ist mit hohem Gewicht in der Planung berücksichtigt und auch die Belange der Landwirtschaft sind durch die Wahl der ortsfernen Westumfahrung in bestmöglicher Weise gewahrt. Dass dabei auch dem Naturschutz mit seinen partiell widerstreitenden Interessen mit dem ihm zukommenden Stellenwert Rechnung getragen wurde, ergibt sich aus den Festlegungen im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und den Auflagen in A.VI. dieses Beschlusses. Insbesondere die Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Population gefährdeter Vogelarten (sog. CEF-Maßnahmen) haben Modellcharakter für ähnliche Vorhaben.

Die Gründe für die planfestgestellte Trassierung sind vorstehend ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

Insgesamt gesehen hat die Planfeststellungsbehörde ihre planerische Gestaltungsfreiheit unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange wahrgenommen und den Plan für eine Maßnahme festgestellt, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Interessen entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz basieren auf § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG. Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und Umstufungen ergibt sich aus dem BWV (Unterlage 7.2) und aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3). Zwischen den bisherigen und künftigen Baulastträgern wurde hierbei das Einvernehmen hergestellt.

VIII. Sofortige Vollziehung

Für den Neubau der Ortsumfahrung Wallerstein und Ehringen im Zuge der B 25 ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz der vordringliche Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

IX. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Kostengesetz befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) **Klage** beim

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Die Klage ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis: Durch e-Mail kann Klage derzeit nicht rechtswirksam erhoben werden.

II. Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung, weil die planfestgestellte Maßnahme nach dem Fernstraßenausbaugesetz im vordringlichen Bedarf eingestuft ist. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

III. Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung)

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Plänen wird in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein sowie der Stadt Nördlingen nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Pläne keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Augsburg, den 25. März 2011
Regierung von Schwaben

Johannes Fischer
Regierungsdirektor